Die

Schiedsmanns-Ordnung

vom 29. März 1879.

Gesetz, Motive und Ausführungsverfügungen

mit

einer Geschäftsanweisung und Mustern zum Gebrauche für die Schiedsmänner versehen

von

P. Florschütz,

Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirklicher Geheimer Oberjustizrath.

Zwölfte vermehrte Auflage.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1898.

Verlags-Archiv 2508.

Die

Schiedsmanns-Ordnung

vom 29. März 1879.

Gesetz, Motive und Ausführungsverfügungen

mit

einer Geschäftsanweisung und Mustern zum Gebrauche
für die Schiedsmänner versehen

von

P. Florschütz,
Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirklicher Geheimer Oberjustizrath.

Zwölfte vermehrte Auflage.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag
1898.

Verlags-Archiv 2805.

Inhalt.

Einleitung.

(Aus der dem Regierungs-Entwurfe der Schiedsmannsordnung beigefügten Begründung.)

Das Institut der Schiedsmänner besteht seit dem Jahre 1827. Bereits im Jahre 1808 stellten die auf dem Ostpreußischen Generallandtage versammelten Stände der Provinz Preußen den Antrag:

> Friedensrichter aus der Klasse der Gutsbesitzer für bestimmte Bezirke zu ernennen, welche in allen Rechtsstreitigkeiten, bevor dieselben an die Gerichte gebracht würden, den Vergleichsversuch vorzunehmen hätten.

Dieser Antrag hatte jedoch nur den Erfolg, daß derselbe durch die Kabinetsordre vom 16. Juni 1808 unter Anerkennung der Nützlichkeit der in Vorschlag gebrachten Einrichtung dem Kanzler Freiherrn von Schrötter zur Berücksichtigung bei der ihm aufgetragenen Ausarbeitung eines Planes zur Vereinfachung der Justizverwaltung überwiesen wurde. Als aber dieselben Stände auf dem ersten Provinziallandtage des Königreichs Preußen im Jahre 1824 die Bitte um Einführung von Schiedsrichtern wiederholten und der damalige Oberpräsident der Provinz, von Schoen, unter warmer Befürwortung derselben einen motivirten „Entwurf zu einer Verordnung über die Anstellung von Schiedsmännern zur Schlichtung streitiger Angelegenheiten" vorlegte, erging die Allerhöchste Entscheidung unterm 13. Dezember 1826 dahin,

> daß zwar die gründliche Prüfung der in Antrag gekommenen Maßregel an die allgemeine Revision der Gesetze und Gerichtsverfassung verwiesen werde, die vorgeschlagene Einrichtung jedoch so einfach er-

scheine, daß mit ihrer Einführung in Preußen ein Versuch zu machen sei.

In derselben Kabinetsordre erhielt sodann das Staatsministerium den Auftrag, den durch den Oberpräsidenten von Schoen eingereichten Entwurf näher zu prüfen und sich über einen Plan zu einigen, welcher demnächst durch die Minister des Innern und der Justiz in den vier Preußischen Regierungsdepartements versuchsweise zur Ausführung zu bringen sei. Auf diese Weise entstand die erste Verordnung über das Institut der Schiedsmänner. Dieselbe wurde der Allerhöchsten Anweisung gemäß durch die Minister des Innern und der Justiz unterm 7. September 1827 erlassen und von dem Oberpräsidenten von Schoen unterm 13. Oktober desselben Jahres in den Regierungsamtsblättern der Provinz Preußen veröffentlicht.

Wenige Monate nach dem Erscheinen dieser ersten Verordnung stellte der zweite Schlesische Provinziallandtag den Antrag, eine ähnliche Einrichtung auch für die Provinz Schlesien zu treffen. Unter dem Hinweis darauf, daß in der Provinz Preußen noch keine hinlänglichen Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der ganzen Maßregel gesammelt seien, erging hierauf zunächst noch ein ablehnender Bescheid. Sobald aber der Oberpräsident von Schoen in einer Uebersicht des Resultats der schiedsmännischen Wirksamkeit aus dem Jahre 1829 den Nachweis eines günstigen Erfolges erbracht hatte, erklärte eine Königliche Ordre vom 20. April 1830 es für räthlich, den angestellten Versuch auf diejenigen Provinzen auszudehnen, in welchen die Stände darauf angetragen hätten. Der Bericht des Staatsministeriums verzögerte sich in Folge der erforderlichen Vorarbeiten bis zum 28. Juli 1832, umfaßte nunmehr aber, da inmittels auch die zum vierten Provinziallandtage versammelten Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz um Einführung der Schiedsmänner petitionirt hatten, die beiden Provinzen Schlesien und Brandenburg und hatte die Kabinetsordre vom 14. August 1832 zur Folge, durch welche das Staatsministerium autorisirt wurde,

> die bereits in der Provinz Preußen bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten auch in den Provinzen Schlesien und Brandenburg in ihrer provinzalständischen Begrenzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen

Dramburg und Schievelbein, durch eine von den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehende Verordnung einzuführen.

Die Verordnung selbst erging darauf unterm 26. September 1832.

Auf Schlesien und Brandenburg folgten die Provinzen Sachsen und Pommern, deren Stände am 22. Februar 1833 bezw. 24. Februar 1834 den Antrag auf Einführung der Schiedsmänner stellten. Die Kabinetsordres, durch welche diese Anträge genehmigt wurden, ergingen unterm 15. Februar und 7. Juni 1834; die Verordnungen, mit denen für Schlesien und Brandenburg im Wesentlichen übereinstimmend, wurden unterm 11. April und 13. Juni 1834 erlassen.

In der Provinz Posen begegnete die Einführung der Schiedsmänner größeren Schwierigkeiten. Hier hatte bereits früher in den durch die Verordnung vom 9. Februar 1817 nach Französischem Muster gebildeten Friedensrichtern eine ähnliche Einrichtung bestanden; dieselbe hatte sich jedoch nicht bewährt und war bereits im Jahre 1825 durch die Kabinetsordre vom 8. Mai wieder aufgehoben worden. Als daher im Jahre 1834 die Provinzialstände die Einführung des Schiedsmannsinstituts beantragten, wurde es anfänglich für bedenklich erachtet, mit einer ähnlichen, dem Anscheine nach unvollkommeneren Einrichtung sobald schon einen neuen Versuch zu machen. Auch hier erfolgte daher, wie in Schlesien, anfänglich ein ausweichender Bescheid in dem Landtagsabschiede vom 29. Juni 1835. Der im Jahre 1837 einberufene vierte Provinziallandtag wiederholte jedoch den früheren Antrag, und da nunmehr auch der Oberpräsident der Provinz demselben seine Unterstützung lieh, so traten die bisherigen Bedenken zurück und es wurde in dem Landtagsabschiede vom 7. November 1837 die Einführung des Instituts mit dem Eröffnen zugesagt, daß die betreffenden Ministerien angewiesen seien, nach Maßgabe der für die anderen Provinzen erlassenen Verordnungen eine den besonderen Verhältnissen der Provinz Posen angepaßte Verordnung zu erlassen. Diese erschien unterm 7. Juni 1841 und wurde durch die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlicht.

Einen eigenthümlichen Verlauf nahm die Einführung des Instituts in der Provinz Westfalen. Nachdem im Jahre 1843 der siebente Provinziallandtag abgelehnt hatte, sich mit

einer Bitte um Verleihung desselben an den König zu wenden, unternahmen es die Stände des Kreises Tecklenburg, für ihren Kreis allein die Bemühungen zur Erlangung der Schiedsmänner fortzusetzen. Sie arbeiteten den Entwurf einer Verordnung aus und legten denselben der Regierung zu Münster mit der Bitte vor, die Allerhöchste Genehmigung dafür zu vermitteln. Hier zurückgewiesen, wendeten sie sich unterm 2. Mai 1845 direkt an den König und erwirkten die Kabinetsordre vom 28. Januar 1846, welche im Allgemeinen die Allerhöchste Geneigtheit aussprach, dem Wunsche des Kreises nachzukommen, bezüglich des vorgelegten Entwurfs indessen einzelne namhaft gemachte Abänderungen für erforderlich erklärte und die Minister des Innern und der Justiz anwies, hierüber mit den Ständen in Verbindung zu treten. Die Kreisstände modifizirten ihren ersten Entwurf nach den Vorschlägen, welche ihnen in Folge dessen zugingen, und es erfolgte darauf die Allerhöchste Genehmigung durch Kabinetsordre vom 12. Juli 1847, während die Verordnung selbst unterm 31. Juli desselben Jahres erschien.

Dem Beispiele Tecklenburgs folgten im Jahre 1848 die Stände des Kreises Warendorf. Ihre erste Bitte wurde indessen unter Hinweis auf die damals noch nicht zum Abschlusse gekommene Aenderung der Staatsverfassung einstweilen abgelehnt. Unterm 28. März 1854 wiederholten sie den Antrag, und dieser wurde darauf die Veranlassung zu dem Gesetz vom 4. März 1855, wonach das Institut der Schiedsmänner in denjenigen Kreisen der Provinz Westfalen, in welchen die Kreisstände darauf antrugen, durch Königliche Verordnung eingeführt werden konnte. Nunmehr erging an sämmtliche Kreisvertretungen unter Vorlegung eines Verordnungsentwurfs die Anfrage, ob sie die Einführung des Instituts nach Maßgabe desselben wünschten.

Die Antworten fielen verschieden aus. Einzelne verlangten Abänderungen, andere lehnten gänzlich ab unter Verneinung des Bedürfnisses; ein Kreis wollte die Verordnung zur Probe auf 3 Jahre einführen. Schließlich verblieben 5 Kreise in ablehnender Haltung und für die übrigen erfolgte die Einführung durch die Kabinetsordre vom 28. Februar 1859, in welcher die von den Ministern des Innern und der Justiz dem Könige vorgelegte Verordnung mit der Maßgabe genehmigt wurde, daß dieselbe auch im Kreise Tecklenburg zur Anwendung zu bringen sei.

Von den widerstrebenden Kreisen erhielten sodann die Kreise Arnsberg, Iserlohn, Beckum und Borken das Institut durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. September 1865 und der Kreis Bochum endlich durch die Kabinetsordre vom 11. Dezember 1872.

Eine weitere Ausdehnung hat das Institut der Schiedsmänner nicht erfahren. Zwar wurde in der Verordnung vom 26. Juni 1867, betreffend die Einführung der Gerichtsverfassung im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, bestimmt, daß dasselbe im Wege der Justizverwaltung eingeführt werden könne, und eine ähnliche Bestimmung ist auch in die Justizorganisationsgesetze für die ehemals Bairischen Gebietstheile, für Nassau und die vom Großherzogthum Hessen abgetretenen Theile, sowie für Schleswig-Holstein und Lauenburg übergegangen. Indessen ist Seitens der Justizverwaltung von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden, weil das Institut in Folge seiner Entstehung als eine provinzielle Einrichtung betrachtet worden ist, welche nur nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses auf besonderen Antrag der Provinzialvertretung zu gewähren sei.

Gegenwärtig ist die Frage nach der allgemeinen Einführung der Schiedsmänner dadurch in den Vordergrund getreten, daß die Deutsche Strafprozeßordnung im §. 420 die Bestimmung getroffen hat, daß bei allen im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen die Erhebung der Klage zwischen Parteien, welche in demselben Gemeindebezirke wohnen, erst zulässig sei, nachdem von einer Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden. Bei den Vorberathungen dieses Gesetzes wurde in Erwägung gezogen, ob die Vornahme des Sühneversuchs einer richterlichen Person, insbesondere dem Amtsrichter allgemein zu übertragen sei. Eine gesetzliche Bestimmung hierüber wurde jedoch nicht für rathsam erachtet, weil damit eine allzu große Vermehrung der amtsrichterlichen Geschäfte verbunden sein würde. Es ist daher der Landesjustizverwaltung überlassen worden, die Behörden, welche als Vergleichsbehörden wirken sollen, zu bezeichnen, beziehungsweise solche Behörden, wo sie noch nicht bestehen, ins Leben zu rufen, dabei aber vorausgesetzt, daß die Wahl nicht auf richterliche Behörden fallen werde. Da nun in dem größeren Theile des Staatsgebiets die Vergleichsbehörde im Sinne der Strafprozeßordnung als Institut der Schiedsmänner bereits besteht, so liegt die Ausdehnung des letzteren auf diejenigen Theile

der Monarchie, welche dasselbe noch entbehren, nahe. Diese Ausdehnung wird aber nicht durch Ministerialverordnung erfolgen können, sobald den Schiedsmännern das bisherige Gebiet ihrer Thätigkeit unverkürzt erhalten und das bisherige Verfahren mit den Anforderungen des neuen Prozeßrechts in Einklang gebracht werden soll.

Wenn nämlich durch die allgemeine Einführung der Schiedsmänner als Vergleichsbehörde bei Beleidigungen dem nächsten Bedürfnisse abgeholfen werden kann, so wirft sich die Frage auf, ob im Uebrigen die Beibehaltung oder Ausdehnung des Instituts, namentlich also als Vergleichsbehörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch wünschenswerth erscheint. Bisher war in dem größeren Theile der Monarchie die Möglichkeit einer gütlichen Einigung der Parteien vor dem Richter erst nach Einlegung der Klage gegeben, damit aber ein nicht unbedeutender Kostenaufwand unvermeidlich, in vielen Fällen auch der Vergleich durch die bereits erfolgte Annahme von Sachwaltern erschwert und durch den der mündlichen Verhandlung nothwendig voraufgehenden Schriftwechsel in die Ferne gerückt. Nach Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung werden diese Uebelstände nicht mehr empfunden werden, da in allen, auch in den zur Kompetenz der Landgerichte gehörenden Sachen, ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte verlangt werden kann, bevor die Klage zur Einleitung kommt. Der Amtsrichter steht den Parteien hinlänglich nahe, um ohne große Beschwerde angegangen werden zu können. Er wird auch naturgemäß zu den Gerichtseingesessenen in eine größere Vertrauensstellung treten als dies bei den Mitgliedern der Kollegialgerichte bisher vielfach der Fall war. Ist daher schon jetzt die schiedsmännische Thätigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtsstreits eine beschränkte gewesen, so liegt die Annahme nahe, daß die Bedeutung des Instituts, nachdem die Deutsche Prozeßordnung in Geltung getreten ist, noch erheblich verlieren wird.

Diese Bedenken genügen jedoch nicht, um eine Aufhebung des Instituts für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu rechtfertigen, da nicht mit Sicherheit zu übersehen ist, daß der Ersatz durch den richterlichen Sühneversuch ein vollständiger sein wird. Die Erfahrungen, welche dafür bis jetzt haben gesammelt werden können, sind unzureichend. Im §. 72 der Verordnung vom 9. Februar 1817, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen, war jeder Partei zur

Pflicht gemacht, vor prozessualischer Einleitung eines Rechtsstreits ihren Gegner zum Versuch der Sühne vor den Friedensrichter laden zu lassen. Ausgenommen waren nur solche Sachen, welche ihrer besonderen Beschaffenheit oder der nothwendigen Beschleunigung wegen zu einer dem Prozesse vorhergehenden Vergleichsverhandlung nicht geeignet schienen. Aber diese Einrichtung gewährte so geringen Nutzen, daß sie bereits nach achtjährigem Bestehen durch die Kabinetsordre vom 8. Februar 1825 wieder aufgehoben wurde. In der Rheinprovinz gilt eine ähnliche Vorschrift, indem nach Art. 48 bis 58 des Code de procedure civile keine Klage bei den Civilgerichten anhängig gemacht werden kann, wenn nicht vorher die Sühne vor dem Friedensrichter versucht, d. h. der Verklagte hierzu vorgeladen worden ist. Von jeher sind jedoch auch in dieser Provinz die Stimmen über die Nützlichkeit der Einrichtung getheilt gewesen und noch bei den Berathungen der Justizkommission des Deutschen Reichstages über die Civilprozeßordnung sprach sich ein dem Juristenstande angehöriger Rheinischer Abgeordneter gegen dieselbe aus. Abgesehen nun davon, daß ein Theil des Widerspruchs, welchen diese Vorschriften hervorgerufen haben, auf Rechnung des Zwangs zum Vergleichsversuche zu setzen, welcher in den neuen Bestimmungen der Civilprozeßordnung fortgefallen ist, so hängt doch für die erfolgreiche Wirksamkeit des Richters auf dem Gebiete der freiwilligen Einigung Alles davon ab, daß derselbe das volle Vertrauen der Parteien genießt. Ist dies der Fall, so wird allerdings kein anderer Friedensstifter so vollkommen in dem Besitze aller Mittel zu einer segensreichen Einwirkung auf die streitenden Parteien sein als er. Fehlt ihm dagegen das Vertrauen seiner Gerichtseingesessenen in diesem Punkte oder mangelt die Fähigkeit und der gute Wille zur Streitvermittelung, so kann auch der Nutzen, welcher durch die Vorschrift der Civilprozeßordnung herbeigeführt werden soll, nur ein geringer sein. Darum ist es nicht ohne Werth, wenn die Möglichkeit gegeben ist, auch noch bei andern Personen außer dem Richter den Sühneversuch anzustellen. Nicht minder kommt bei dieser Frage das Interesse der Justizverwaltung an der möglichsten Entlastung des ohnehin schon der vielseitigsten amtlichen Thätigkeit anheimgegebenen Amtsrichters in Betracht. Wenn daher die Beibehaltung des Instituts der Schiedsmänner und die Ausdehnung desselben auf das ganze Staatsgebiet für den Sühneversuch in Fällen der straf-

rechtlichen Verfolgung von Beleidigungen als eine Nothwendigkeit erkannt wird, so kann es auch nicht bedenklich sein, demselben im Uebrigen die bisherige Kompetenz zu belassen und damit einer Einrichtung, welche sich seit einem halben Jahrhundert in einzelnen Provinzen genügend bewährt hat, allgemeinen Eingang zu verschaffen.

Soll aber das Institut der Schiedsmänner in diejenigen Provinzen, welche es noch entbehren, eingeführt werden, so scheint der einfachste Weg zur Erreichung dieses Zieles in einer unveränderten Uebertragung der jetzt geltenden Verordnungen zu bestehen. Dieser Weg kann jedoch nicht empfohlen werden.

Wie schon Eingangs bemerkt, ist das Institut der Schiedsmänner bisher als eine provinzielle Einrichtung betrachtet worden, obwohl demselben an sich der lokale Charakter durchaus fehlt. Es haben in Folge davon, sowie in Folge der verschiedenzeitlichen Einführung auf Grund der Berathungen und Anträge der Provinzial- und Kreisvertretungen die einzelnen Verordnungen mancherlei Abweichungen von einander erfahren, welche theils auf provinziellen Eigenthümlichkeiten, theils auf der fortschreitenden Entwickelung des Instituts beruhen. Schon hieraus geht hervor, daß sich keine der bestehenden Verordnungen zu einer unveränderten Uebertragung auf das bis jetzt unbetheiligte Staatsgebiet eignet. Zu diesen verschiedenen Verordnungen sind sodann im Laufe der Zeit mancherlei ergänzende und abändernde Kabinetsordres, sowie Reskripte und Instruktionen der betheiligten Minister ergangen, welche die Handhabung des Gesetzes für Laien, wie die Schiedsmänner der Regel nach sind, sehr erschweren und dahin geführt haben, daß im Auftrage des Justizministers ein Handbuch für Schiedsmänner ausgearbeitet worden ist, welches, obgleich der gesetzlichen Grundlage entbehrend, doch allgemein als Richtschnur für die amtliche Thätigkeit der Schiedsmänner dient. Dieser Zustand erschien bei einer Ausdehnung des Instituts unhaltbar und eine anderweite Kodifizirung der geltenden Vorschriften unvermeidlich. Dieselbe wird insbesondere auch den wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen haben, welche die Stellung und das Verfahren der Schiedsmänner durch die neue Organisation der Gerichtsbehörden und die neuen Prozeßordnungen nothwendig erleiden müssen. Die geeignetste Form einer solchen Kodifizirung ist die eines Gesetzes, welches nicht nur

für die bisher unbetheiligten Provinzen, sondern für die ganze Monarchie unter Beseitigung aller Provinzialverordnungen Gültigkeit erlangt. Dadurch wird die sonst erforderliche Ergänzung der älteren Verordnungen vermieden und die wünschenswerthe Einheit der Landesgesetzgebung hergestellt.

Die Verordnung stellt sich den möglichsten Anschluß an die bestehende Einrichtung zur Aufabe und will im Wesentlichen nur die provinziellen Eigenthümlichkeiten und veralteten Bestimmungen beseitigen. In letzterer Beziehung hat die Reform der inneren Verwaltung Gelegenheit geboten, die Vorschriften für die Wahlen der Schiedsmänner so umzugestalten, daß mit größerer Sicherheit auf eine geeignete Besetzung des Amtes zu rechnen ist. Ebenso hat die Reform des Prozeßrechts und die Aufnahme von Bestimmungen, welche bisher in Instruktionen und Reskripten zerstreut waren, zu mannigfachen Aenderungen geführt. Ohne also die bewährten Grundlagen des Instituts zu verlassen, ist das Verfahren durch möglichste Vereinfachung desselben dahin gestaltet, daß es allen berechtigten Anforderungen zu entsprechen vermag.

Schiedsmannsordnung.

Vom 29. März 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Das Amt der Schiedsmänner.

§. 1.

Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden.

Selbstständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet.

Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt:

1. in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister;
2. für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen.*)

---

*) Die Bestimmung über die Abgrenzung der Bezirke ist durch den Landtag nach dem Beschlusse der Kommission des Abgeordnetenhauses in der vorstehenden Weise geändert worden. Die Regierungsvorlage wollte die Abgrenzung der Bezirke in die Hand der Regierungen (Landrosteien) legen.

Zu §. 1.

Reg.-Motive: 1) Die Wirksamkeit der Schiedsmänner erstreckt sich nur auf streitige Rechtsangelegenheiten und hierunter werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Verständigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen. Es ist zwar vielfach eine Ausdehnung des Instituts angeregt und vorgeschlagen worden, die Schiedsmänner für befugt zu erklären, auch Anerkenntnisse mit exekutivischer Wirkung, ferner Schuldverschreibungen und andere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb des Vergleichs aufzunehmen. Gegen solche Forderung läßt sich jedoch einwenden, daß die Bedeutung des Instituts nicht in der Vermehrung der Stellen zu suchen ist, an welchen Rechtsgeschäfte vorgenommen werden können, sondern in der Beschränkung desselben auf die Friedensstiftung.

Die Aufgabe des Schiedsmanns besteht in der gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten, nicht in deren Entscheidung. Eine Erweiterung dieser Schranke würde entweder dem Geiste der Deutschen Civilprozeßordnung widerstreben, oder den Schiedsmann zum Schiedsrichter machen.

2) Der §. 1 enthält außer dieser Kompetenzbestimmung noch die Feststellung der Schiedsmannsbezirke. Die früheren Verordnungen stimmen darin nicht überein. In der Provinz Preußen ist eine Maximalseelenzahl für den Bezirk vorgeschrieben. Dasselbe ist in Schlesien der Fall, hier aber die Bestimmung hinzugefügt, daß kleinere Gemeinden sich benachbarten anschließen können, wenn dadurch die Zahl von 2000 Seelen nicht erheblich überschritten wird. In den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Pommern und Posen ist dagegen eine Maximal- und eine Minimalgrenze für die Seelenzahl der Bezirke festgesetzt (4000 und 500). In Westfalen endlich ist nur die Minimalgrenze für einen Bezirk (500 Seelen) bestimmt und die Bildung verschiedener Bezirke innerhalb größerer Gemeinden dem Bedürfniß anheimgegeben. Durch solche bindende Vorschriften wird der Anforderung einer möglichst zu erleichternden Zugänglichkeit des Schiedsmanns einerseits und der verschiedenen Geschäftsfrequenz andererseits nicht überall Rechnung getragen. Eine für alle Fälle passende Vorschrift muß vielmehr dem wechselnden Bedürfniß freien Spielraum lassen.

3) Die Vereinigung verschiedener Gemeinden oder die Vereinigung von Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zu einem Schiedsmannsbezirke ist nur innerhalb desselben Amts- oder Kreisverbandes gestattet, wie sich dies aus der Wahlvorschrift im §. 3 ergibt.

4) Es ist bestehendes Recht, daß jeder Bezirk nur einen Schiedsmann erhält. Die Vertrauensstellung des letzteren weist auf möglichst kleine Bezirke hin, und da die Parteien bei ihren Vergleichs-

versuchen der Regel nach nicht an den Schiedsmann ihres Bezirks gebunden sind, für die Stellvertretung desselben im Falle der Verhinderung auch genügend gesorgt ist, so liegt keine Veranlassung vor, hiervon abzuweichen.

§. 2.

Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;
3. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat;
4. wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.*)

Zu §. 2.

Reg.-Motive: Wie das Amt der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter (§§. 31, 84 und 111 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes), so ist auch das Amt der Schiedsmänner ein Ehrenamt, welches unentgeltlich geführt wird. Die nothwendigen Bedingungen für die Berufung zu demselben sind nach den bestehenden Verordnungen Unbescholtenheit, Volljährigkeit und Selbstständigkeit. Außerdem wird erfordert, daß der zu Berufende ein mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fertigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sei, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. An diese Erfordernisse war im Wesentlichen anzuschließen, bei der Aufzählung derselben jedoch von der näheren Bezeichnung der Bildungsstufe, welche für das Amt nothwendig erscheint, abzusehen, da durch die Zusammensetzung des Wahlkörpers und durch das in die Hand einer höheren Gerichtsbehörde gelegte Bestätigungsrecht eine ausreichende Sicherheit dafür gegeben ist, daß es dem Schieds-

---

*) Lehrer an öffentlichen Schulen gehören zu den Staatsbeamten (Art. 23 der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850. — Aktive (und zur Disposition gestellte) Militärpersonen bedürfen nach §. 47 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 58) der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. — Reichsbeamte werden wie Staatsbeamte behandelt (§. 16 u. 19 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 64).

manne nicht an der für sein Amt unerläßlichen Vorbildung fehlen wird. Die übrigen Abweichungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

1) Nachdem das Alter der Volljährigkeit auf das einundzwanzigste Lebensjahr herabgesetzt worden ist, bietet dasselbe keinen genügenden Ausgangspunkt mehr für die Voraussetzung des erforderlichen Ansehens und der nöthigen Kenntniß aller in Frage kommenden Rechts- und Lebensverhältnisse. Es ist daher nach dem Vorgange des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich der Schöffen und Handelsrichter (§§. 33 und 113) das vollendete dreißigste Jahr zur Bedingung der Amtsfähigkeit gemacht worden.

2) Die Anforderung dieses höheren Lebensalters hat den weiteren Vorzug, daß auf die fernere Bedingung der Selbstständigkeit verzichtet werden kann.

3) Das Erforderniß der Unbescholtenheit ist im Anschluß an die Vormundschaftsordnung (§. 21) und das Gerichtsverfassungsgesetz (§. 32) mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches in nähere Uebereinstimmung gebracht worden.

§. 3.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich Einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerausschußmitglieder, der Gemeindeausschußmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbstständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher.

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen gewählt.*)

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Thätigkeit.

*) Die Bestimmung über die Wahl der Schiedsmänner ist durch den Landtag auf Beschluß der Kommission des Abgeordnetenhauses in der vorstehenden Weise geändert worden. Nach dem Regierungsentwurfe sollte die Wahl in allen Fällen durch die Kreis- bezw. Amtsvertretungen erfolgen.

Zu § 3.

Reg.-Motive: 1) Die Wahl der Schiedsmänner hat bisher in den verschiedenen Provinzen auf verschiedene Weise stattgefunden. In der Provinz Preußen wurde von den Landräthen und städtischen Polizeibehörden eine Wahlliste angefertigt, in welche die geeigneten Personen Aufnahme fanden. In den Städten erfolgte alsdann die Wahl durch die Stadtverordneten-Versammlung, auf dem Lande unmittelbar durch die stimmberechtigten Eingesessenen. In den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Pommern und Posen wählten die stimmberechtigten Einwohner eines städtischen Schiedsmannsbezirks drei Kandidaten und aus diesen die Stadtverordneten den Schiedsmann. Auf dem Lande dagegen geschah die Wahl von den Gutsbesitzern und von Wahlmännern aus den zum Bezirke gehörenden Gemeinden. In der Provinz Westfalen erfolgte die Wahl sowohl in den Städten als auf dem Lande durch die Gemeindeverordneten und, wenn der Schiedsmannsbezirk mehrere Landgemeinden umfaßte, durch die Amtsversammlung.

Für ein allgemeines Gesetz empfiehlt sich die Beibehaltung einer direkten Betheiligung der Eingesessenen an der Wahl der Schiedsmänner nicht, da nach den gemachten Erfahrungen diese Wahlen das Interesse nur in geringem Maße erregen und eine ungenügende Betheiligung bei denselben leicht zu verfehlten Berufungen führen kann.

2) Die Bestimmung der Amtsdauer auf drei Jahre befindet sich in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verordnungen. Daß das Amt auch über diesen Zeitabschnitt fortdauert, bis der Nachfolger in Thätigkeit tritt, ist eine für die Gültigkeit der in diese Zwischenzeit fallenden Sühneverhandlungen wichtige Vorschrift, deren Unentbehrlichkeit aus der Erfahrung folgt.

§. 4.

Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium*) des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Zu §. 4.

Reg.-Motive: Das Erforderniß der Bestätigung für die zu Schiedsmännern Gewählten ist bestehendes Recht. Da die Schiedsmänner ein öffentliches Amt bekleiden, welches dadurch, daß die von ihnen aufgenommenen Vergleiche vollstreckbar sind und die Vollstreckungsklausel der Regel nach von ihnen selbst ertheilt wird (§. 32), eine erhebliche Bedeutung gewinnt, so ist die Bestätigung

*) Der Regierungsentwurf wollte die Bestätigung dem Präsidenten des Landgerichts allein übertragen.

derselben um so unerläßlicher, als die hiernach für das Amt erforderlichen Eigenschaften nicht füglich unter die Wahlvorschriften in erschöpfender Weise aufgenommen werden können. Das Bestätigungsrecht umfaßt zugleich das Recht der formellen Wahlprüfung und ist einer Gerichtsbehörde beigelegt, weil die Geschäfte des Schiedsmannsamts zu den gerichtlichen in naher Beziehung stehen (vergleiche auch die Motive zu §. 7).

§. 5.

Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Im Falle der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.*)

Zu §. 5.

Reg.-Motive: Der Wichtigkeit des Amtes entspricht es, daß die Schiedsmänner auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet werden. Die Eidesleistung erfolgt bei dem am nächsten zu erreichenden Amtsgerichte. Der Zusatz bezüglich solcher Personen, welchen eine andere Betheuerungsformel an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist, stützt sich auf §. 446 der Deutschen Civilprozeßordnung und §. 51 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 6.

Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten.

Zu §. 6.

Aus dem Berichte der Justiz-Kommission des Herrenhauses: Die Diskussion wendete sich der Frage zu, ob die Schiedsmänner als öffentliche Beamte zu betrachten seien oder nicht. Die Motive enthalten sich einer Erörterung dieses Punktes. In der

*) Diese Verweisung kann schriftlich durch eine gerichtliche Verfügung erfolgen.

Kommission machte sich im Allgemeinen die Meinung geltend, daß bei den Sühneverhandlungen wegen Beleidigungen die Schiedsmänner zu den nothwendigen Organen der Justizverwaltung gehörten und insofern ihnen die Beamtenqualität auch zugesprochen werden müsse. Dieser Meinung schloß sich auch der Vertreter des Justizministeriums an, machte aber darauf aufmerksam, daß es wohl nicht thunlich sei, besonders auszusprechen, daß die Schiedsmänner öffentliche Beamte seien, weil sie dann unter das Disziplinargesetz für die nicht richterlichen Beamten fallen würden.

Der Kommission lag eine Petition mehrerer Schiedsmänner zu Berlin (Nr. 16) vor, welche ihre Bitte dahin gerichtet hatten, eine Bestimmung:

> daß die Schiedsmänner in und bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten haben,

in die Schiedsmannsordnung aufzunehmen, damit es vermieden werde, daß die Schiedsmänner bei Verfolgung der ihnen in Ausübung ihres Amts zugefügten Beleidigungen, wie bisher so oft, auf den Weg der Privat-Injurienklage verwiesen würden.

Auch innerhalb der Kommission wurde geltend gemacht, daß es sich vielmehr darum handle, dem in der Petition hervorgehobenen praktischen Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen, als um eine ausdrückliche Aussprache im Gesetze, daß die Schiedsmänner Beamte seien und welcher besonderen Kategorie von Beamten sie beizuzählen seien. Dem entsprechend wurde der Antrag gestellt:

> dem §. 5 der Vorlage einen Paragraphen folgenden Inhalts folgen zu lassen:
>
> > Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten.

Die Anwendbarkeit des §. 196 des Deutschen Strafgesetzbuchs auf die den Schiedsmännern in Ausübung ihres Berufs zugefügten Beleidigungen werde hierdurch außer Zweifel gestellt, den Schiedsmännern ein erhöhter gesetzlicher Schutz gewährt, ihre Autorität befestigt und doch nicht weiter gegangen, als das praktische Bedürfniß erheische.

§. 7.

Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Schiedsmänner;
2. dem Oberlandesgerichts-Präsidenten hinsichtlich der in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die

ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.*)

Zu §. 7.

Reg.-Motive: Der Entwurf übertrug das Recht der Aufsicht über die Schiedsmänner zunächst dem Landgerichtspräsidenten ihres Wohnsitzes, während dieses Recht nach den bestehenden Verordnungen von dem Landesjustizkollegium bezw. Appellationsgerichte ausgeübt wurde. Da dieselben Gründe, welche für die Uebertragung des Bestätigungsrechts an eine Gerichtsbehörde anzuführen sind, auch für die Zweckmäßigkeit der Uebertragung des Aufsichtsrechts an eine solche Behörde sprechen, so kann es zunächst keinem Bedenken unterliegen, im Allgemeinen auch hier an das geltende Recht sich anzuschließen. Dagegen läßt sich weder aus der persönlichen noch der amtlichen Stellung der Schiedsmänner ein Grund entnehmen, welcher es rechtfertigen könnte, dieselben nur unter die Aufsicht einer Provinzialbehörde zu stellen. Die Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse führt vielmehr zu einer Gleichstellung der Schiedsmänner mit den bei einem Landgerichte beschäftigten Beamten. Im Zusammenhange damit steht die Regelung des Instanzenzuges für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden und die Bestimmung der für die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs nothwendigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften über die Justizverwaltung.

§. 8.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. das Alter von sechszig Jahren;
2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre;
3. anhaltende Krankheit;

---

*) Der Regierungsentwurf hatte lediglich auf die §§. 78 Nr. 1—3, 80 Abs. 1 und 85 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze Bezug genommen und damit auch die Verhängung von Exekutivstrafen gegen Schiedsmänner für zulässig erklärt. In der Justizkommission des Herrenhauses wurde eingewendet, daß die Anwendbarkeit solcher Strafen dem Ehrenamte und dem Ehrgefühle, welches bei den Schiedsmännern vorausgesetzt werden müsse, nicht entspreche. Deshalb ist der Aufsichtsbehörde nur die Befugniß einer Rüge ertheilt.

4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden.*)

§. 9.

Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Betheiligten.

Zu §. 9.

Reg.-Motive: Der erheblichen Gefahr, welche aus einer pflichtwidrigen Amtsverwaltung der Schiedsmänner entspringen kann, wird, abgesehen von der Sorgfalt bei der Auswahl derselben, am sichersten durch ein einfaches und rasches Verfahren zum Zwecke der Enthebung vom Amte begegnet. Es bedarf keiner Rechtfertigung, daß die Gründe, welche der Berufung zu dem Amte eines Schiedsmanns entgegenstehen, auch zu einer Enthebung von demselben führen müssen, wenn sie während der Amtsdauer eintreten oder bekannt werden und der Schiedsmann selbst von dem Rechte der Niederlegung seines Amtes keinen Gebrauch macht. Diese Gründe reichen aber nicht aus und sind insbesondere unanwendbar in allen den Fällen, in welchen die Amtsführung selbst Veranlassung bietet, gegen den Schiedsmann einzuschreiten. Die Aufzählung der hiernach nothwendigen Entlassungsgründe stößt auf Schwierigkeiten und würde kaum in erschöpfender Weise möglich sein. Auch der Anschluß an die Vorschriften des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 würde dem hier vorliegenden Bedürfnisse nicht genügen, da dasselbe ein Einschreiten nur gegen die Beamten ermöglicht, welche Amtspflichten verletzt, oder durch ein unwürdiges Verhalten das erforderliche Ansehen und Vertrauen ver-

---

*) Die Fassung des §. 8 beruht auf den Beschlüssen des Landtages, während der Regierungsentwurf auf die bei der Ablehnung oder Niederlegung unbesoldeter Aemter in der Wahlkörperschaft zulässigen Gründe verwies. Die Gründe selbst sind aus §. 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 entnommen.

loren haben, während die Möglichkeit der Entlassung eines Schiedsmanns nicht auf die Fälle des eigenen schuldvollen Verhaltens beschränkt werden kann, vielmehr beispielsweise auch dann gegeben sein muß, wenn die Amtsführung eine unzureichende Bildungsstufe erkennen läßt. Es empfiehlt sich daher, nur diejenigen Gründe anzugeben, welche mit Nothwendigkeit zu einer Amtsenthebung führen müssen, im Uebrigen aber es dem freien Ermessen der zuständigen Behörde anheimzugeben, ob die für die Entlassung eines Schiedsmanns sprechenden Umstände erheblich genug sind, um eine solche Maßregel zu rechtfertigen. Die volle Gewähr gegen den Mißbrauch einer so weit gehenden Befugniß muß in der richtigen Wahl des Gerichtshofes gefunden werden, weshalb, analog der Vorschrift über die Amtsenthebung der Handelsrichter (§. 117 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes), die Entscheidung in die Hand des ersten Civilsenats der Oberlandesgerichte gelegt worden ist. Auf diese Weise wird es möglich, die Schiedsmänner dem für nichtrichterliche Beamte anderweit vorgeschriebenen Disziplinarverfahren ganz zu entziehen, ohne die Anforderungen, welche der Beruf ihnen auferlegt, zu beeinträchtigen. Die Bestimmung weicht zwar von den bisherigen Verordnungen ab, welche in den §§. 36 bis 38 für die Entfernung eines Schiedsmanns vom Amte die Uebereinstimmung der Kreisversammlung und des Oberlandesgerichts verlangen. Allein diese Abweichung wird dadurch gerechtfertigt, daß das letztere Verfahren weder dem Interesse der Schiedsmänner noch dem der öffentlichen Ordnung entspricht und schon wegen seiner Umständlichkeit nicht beizubehalten ist.

§. 10.

Wer sich ohne einen der im §. 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $1/8$ bis $1/4$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§. 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

Besitzern selbstständiger Gutsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisausschuß eine Erhöhung der Kreisabgabe um $1/8$ bis $1/4$ auf drei bis sechs Jahre auferlegt werden.*)

---

*) Der ganze Paragraph ist aus den Beschlüssen des Landtages hervorgegangen; der Regierungsentwurf enthielt eine solche Strafbestimmung nicht.

§. 11.

Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§. 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

Zu §. 11.

Reg.-Motive: Für die ununterbrochene Besetzung des Schiedsmannsamtes hat bereits der §. 3 die nächste Fürsorge getroffen, indem daselbst angeordnet worden ist, daß der Schiedsmann so lange in Thätigkeit bleibt, bis sein Nachfolger eintritt. Diese Vorschrift reicht aber nicht aus, da sie die Fälle der Behinderung und der unvorhergesehenen Erledigung des Amtes nicht umfaßt. Es ist deshalb die Anordnung einer Stellvertretung erforderlich. In ausgedehnten und geschäftsreichen Bezirken wird es dem Bedürfnisse am meisten entsprechen, wenn der Stellvertreter aus den dazu geeigneten Bewohnern des Schiedsmannsbezirks besonders gewählt wird. In dichtbevölkerten Bezirken und bei geringer Inanspruchnahme des Schiedsmanns genügt es dagegen, wenn die zunächst wohnenden Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten. Letzteres kann insbesondere auch in solchen Bezirken zum Bedürfniß werden, in welchen es an geeigneten Personen zur Uebernahme des Amtes mangelt. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Anordnung einer wechselseitigen Vertretung durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Organe der Selbstverwaltung erfolgt.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§. 12.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrags ist keine Partei verpflichtet.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

Zu §. 12.

Reg.-Motive: Nicht alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eignen sich zu einer schiedsmännischen Vermittelung; vielmehr sprechen Gründe sowohl öffentlicher als privater Natur dafür, die Auseinandersetzungsangelegenheiten sowie Streitigkeiten aus dem Personenrechte — z. B. Ehe- und Statussachen — von der Kompetenz der Schiedsmänner auszuschließen. Wenn in einzelnen älteren Verordnungen der Sühneversuch behufs Fortsetzung einer Ehe den Schiedsmännern überwiesen worden ist, so kann derselbe weder nach dem bisherigen Rechte, noch nach der Deutschen Civilprozeßordnung (Verordn. vom 8. Juni 1844 §§. 10 bis 15 — Ges. v. 1. März 1869 §§ 10 bis 13 — Deutsche Civilprozeßordnung §§. 570 bis 573) die Kraft und Bedeutung des bei Klagen auf Trennung der Ehe oder Herstellung des ehelichen Lebens vorgeschriebenen geistlichen oder gerichtlichen Sühneversuchs haben. Diese Ausdehnung auf das Personenrecht ist daher nicht beibehalten. Andererseits ist es nicht erforderlich, nach dem Vorgange des §. 14 der Verordnungen die Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, Wechsel-, Arrest-, Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungssachen von der amtlichen Thätigkeit des Schiedsmanns ausdrücklich auszuschließen. Denn ein Theil dieser Streitsachen ist schon durch die allgemeine Beschränkung auf vermögensrechtliche Ansprüche der Sühneverhandlung entzogen und bei dem anderen Theile stößt die Zulassung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, soweit die Parteien überhaupt verfügungsberechtigt bleiben, auf kein Bedenken. Dagegen war an dem allen Verordnungen gemeinsamen Grundsatze festzuhalten, daß der Schiedsmann niemals von Amtswegen, sondern nur auf Antrag in Thätigkeit tritt, und daß die Anrufung dieser Thätigkeit lediglich auf dem freien Entschlusse der Parteien beruht. Mit einer einzigen später zu erörternden Ausnahme ist jeder Zwang zum Versuche einer gütlichen Einigung vor Beschreitung des Rechtswegs unstatthaft.

§. 13.

Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

Zu §. 13.

Reg.-Motive: Im Anschluß daran, daß für Klagen der allgemeine Gerichtsstand durch den Wohnsitz des Verklagten bestimmt wird (§§. 12 und 13 der Deutschen Civilprozeßordnung), ist auch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat, für den an sich zuständigen erklärt. Da diese Vorschrift die Parteien nicht bindet, vielmehr nur dazu dient, denjenigen Schiedsmann zu bezeichnen, welcher sich der Sühneverhandlung unterziehen muß, wenn ihm keine Ablehnungsgründe zur Seite stehen, so ist es für entbehrlich zu erachten, auf die Fälle des doppelten und des durch Beruf oder Amt bestimmten Wohnsitzes, des Wohnsitzes abhängiger oder juristischer Personen u. s. w. näher einzugehen. Greift der Schiedsmann in dieser Beziehung fehl, indem er sich irrthümlich für zuständig hält, so kann daraus nur der Nachtheil erwachsen, daß er die Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben im Termine zu Unrecht angedroht oder festgesetzt hat (§§. 21 und 22). Für die Gültigkeit des abgeschlossenen Vergleichs ist es von keiner Bedeutung, weil durch die nachfolgende Bestimmung der Prorogation ein weiter Spielraum eröffnet und darnach anzunehmen ist, daß die sachliche Einigung der Parteien zugleich auch die stillschweigende über die Zuständigkeit des Schiedsmanns enthält. Die Zulässigkeit einer solchen Einigung, sei sie nun eine ausdrückliche oder aus der beiderseitigen Einlassung von selbst sich ergebende, enthebt aber nicht nur den Schiedsmann einer näheren Prüfung seiner örtlichen Zuständigkeit, sondern sie bietet auch den Parteien den Vortheil, daß sie ihren Streit vor denjenigen Schiedsmann bringen können, zu dem sie das größte Vertrauen haben.

§. 14.

Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§. 11) befugt.

Zu §. 14.

Reg.-Motive: Wenn auch in Ansehung der Parteien keine Einschränkung besteht, so soll eine solche doch in Ansehung des Ortes, wo der Schiedsmann seine Geschäfte vornimmt, Platz greifen. Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften, welche für andere öffentliche Urkundspersonen, namentlich auch für Notare bestehen (§. 7 Theil III. Titel 7 Allg. Ger.-Ordn.). Sie begegnet der Gefahr einer mißbräuchlichen Ausdehnung des Amtes und sichert die Beaufsichtigung. Daß die Regel eine Ausnahme erleiden muß, wenn dem Schiedsmanne im Wege der Stellvertretung die Wahrnehmung der Geschäfte eines anderen Amtsbezirks übertragen ist, bedarf keiner Rechtfertigung.

§. 15.

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

Zu §. 15.

Reg.-Motive: In den bisherigen Verordnungen fehlt es an einer Vorschrift über die Ausschließung des Schiedsmanns von der Beurkundung solcher Vergleiche, welche entweder sein eigenes Interesse berühren, oder bei welchen das Interesse naher Anverwandten und Klienten in Frage kommt. Dieser Mangel hat eine Unsicherheit über die Gültigkeit derartiger Vergleiche zur Folge gehabt, welche um so mehr beseitigt werden muß, als eine gerichtliche Nachprüfung vor ihrer Vollstreckung, wie sie früher stattfand, mit dem neuen Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Soll aber der schiedsmännische Vergleich fernerhin vollstreckbar bleiben, so muß er auch allen Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde genügen, und zu diesen gehört in erster Linie die durch Abwesenheit jedes eigenen Interesses bedingte Glaubwürdigkeit des Ausstellers derselben. Der Schiedsmann befindet sich hierbei in gleicher Lage wie der Notar, und die Fälle, in welchen dieser eine Verhandlung nicht aufnehmen darf, müssen auch für jenen maßgebend sein. Die Fassung entspricht dem §. 41 der Deutschen Civilprozeßordnung.

§. 16.

Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;

2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;
3. wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;
4. wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben bestehen;
5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

Zu §. 16.

Reg.-Motive: An die nach §. 15 in der Person des Schiedsmanns liegenden Hindernisse schließen sich im §. 16 die Hindernisse an, welche in Ansehung der Parteien und des Gegenstandes der Verhandlung erwachsen können. Auch diese stimmen zum größeren Theile mit den Vorschriften überein, welche für Notare und Gerichte bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben sind; zum kleineren Theile stehen sie in Zusammenhang mit der Eigenthümlichkeit des Schiedsmannsinstituts. Zu den Vorschriften dieser letzteren Art gehört insbesondere die unter

1. aufgeführte, wonach der Schiedsmann nur mit solchen Parteien verhandeln soll, deren Sprache er mächtig ist. Die Zuziehung von Dolmetschern eignet sich für die Sühneverhandlung nicht, weil vereidete Dolmetscher in den von der Gerichtsstelle entfernten Amtssitzen der Schiedsmänner selten zur Hand sind und die Zulassung unbeeideter selbst dann bedenklich erscheint, wenn sie mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien erfolgt. Ueberdies erfordert das Verfahren mit Dolmetschern eine größere Gewandtheit, wie sie bei den Schiedsmännern in der Regel angetroffen wird und verfehlt den Zweck der direkten Einwirkung auf die Parteien.
2. (5. 6.) Das bürgerliche Recht kennt Fälle, in welchen nicht allein der öffentliche Glaube, sondern ausdrücklich auch die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts von der gerichtlichen oder notariellen Form abhängt. Soweit der Grund hierfür in der eingreifenden Bedeutung des Geschäfts oder in der Fürsorge zu finden ist, den Betheiligten die Mitwirkung und den Rath eines Rechtsverständigen zu sichern, bedarf die Ausschließung des Schiedsmanns von der Aufnahme solcher Vergleiche um so weniger einer Rechtfertigung, als derartige Sachen auf dem an sich

beschränkten Felde seiner Thätigkeit nur selten vorkommen werden. Soweit dagegen diese Form nur vorgeschrieben ist, um Personen, welche des Schreibens und Lesens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, die Abschließung eines schriftlichen Vertrags zu ermöglichen (§. 172 Thl. I. Tit. 5 des Allg. Landrechts), unterliegt die Erweiterung jener gesetzlichen Vorschrift zu Gunsten der Schiedsmänner nicht nur keinem Bedenken, sondern ergiebt sich als ein Bedürfniß, nachdem die Schiedsmänner unter die Urkundspersonen, wenn auch nur für bestimmte Rechtsgeschäfte, aufgenommen worden sind.

3. Wie jede andere Urkundsperson muß auch der Schiedsmann die Ueberzeugung haben, daß die vor ihm auftretenden Personen diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben Wenn ihm dieselben also nicht persönlich bekannt sind, so hat er die Ausübung seines Amtes abzulehnen, es sei denn, daß ihm ein überzeugender Beweis für die Personenidentität erbracht werde. Es ist davon Abstand genommen, die Art der Beweisführung in solchem Falle vorzuschreiben, insbesondere, wie dies in der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 geschehen, dieselbe auf den Zeugenbeweis zu beschränken, weil angenommen werden muß, daß dem mit den Verhältnissen seines Amtsbezirks vertrauten Schiedsmanne mancherlei Mittel außerdem zu Gebote stehen, um sich die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. Dasselbe gilt

4. bezüglich des Erfordernisses der Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien, sowie der Legitimation etwaiger gesetzlicher Vertreter handlungsunfähiger Personen. Es liegt in der Natur der Sache, daß meistentheils hierfür ein positiver Beweis nicht geführt werden kann und die Prüfung des Schiedsmanns sich nur auf das Vorhandensein derjenigen gesetzlichen Bedingungen zu richten hat, aus welchen der Regel nach die persönliche Fähigkeit der Parteien sowohl im Allgemeinen als auch rücksichtlich der vorzunehmenden Handlung folgt. Es konnte daher auch hier in der Voraussetzung, daß dem Schiedsmanne die gesetzlichen Vorschriften bekannt sind, dabei bewenden, im Allgemeinen die Beseitigung der Bedenken oder die Ablehnung der Thätigkeit vorzuschreiben.

§. 17.

Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

Zu §. 17.

Reg.-Motive: So wichtig auch die freie Wahl der Parteien bezüglich der Person des Schiedsmanns für die Beförderung der gütlichen Einigung erscheint, so liegt es doch im Interesse des Instituts, das Amt des Einzelnen nicht in unbilliger Weise zu beschweren und die ordnungsmäßige Erledigung derjenigen Geschäfte, welchen er sich nicht entziehen darf, dadurch zu beeinträchtigen. Der Schiedsmann ist daher von der Pflicht entbunden, sich mit Sühneverhandlungen, für welche er an sich nicht zuständig ist, zu befassen. Ebenso ist es dem freien und gewissenhaften Ermessen des Schiedsmanns überlassen, bei Streitigkeiten, welche in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung erhebliche Schwierigkeiten bieten, also entweder einen zu großen Theil der ihm für seine amtliche Thätigkeit zu Gebote stehenden Zeit in Anspruch nehmen oder seine Kenntniß und Fassungsgabe überschreiten, seine Vermittelung abzulehnen.

Unverkennbar liegt in einer so weitgehenden und der Rechtfertigung nicht bedürfenden Befugniß die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung derselben. Trotzdem aber ist der Beschwerdeweg nicht eröffnet, weil die maßgebenden Gründe individueller Natur sind. Tritt eine beharrliche und grundlose Verweigerung der amtlichen Thätigkeit zu Tage, so ist in der Enthebung des Schiedsmanns von seinem Amte das Mittel der Abhülfe gegeben.

§. 18.

Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

Zu §. 18.

Reg.-Motive: Die Schiedsmänner sollen durch sachgemäße Vorschläge und vertrauengewinnende Erörterung der Streitsache eine unmittelbare Einwirkung auf die Parteien ausüben. In Uebereinstimmung hiermit ist daher die Verhandlung mit Bevollmächtigten untersagt, da diese der Regel nach an Instruktionen gebunden sind und dadurch eine gütliche Vereinigung erschweren. Die älteren Verordnungen gestatten hiervon keine Ausnahme. Auf den Antrag der Schlesischen Stände, denen sich später noch Sachsen und Brandenburg anschlossen, wurde jedoch durch die Landtagsabschiede vom 16. Dezember 1843 und 27. Dezember 1845 die Vertretung von Gemeinden und Korporationen durch bevollmäch-

tigte Mitglieder derselben zugelassen und diese Ausnahme auch bei Einführung des Instituts in Westfalen beibehalten. Das Ablehnungsrecht des Schiedsmanns gewährt genügenden Schutz in Fällen, in denen der Legitimationspunkt zu große Schwierigkeiten bereitet.

§. 19.

Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

Zu §. 19.

Reg.=Motive: Für die Ausschließung von Beiständen der Parteien sprechen nicht gleich gewichtige Gründe, wie für die Ausschließung von Bevollmächtigten, weil jene den unmittelbaren Verkehr des Schiedsmanns mit den Parteien nicht verhindern. Immerhin können sie denselben aber beeinträchtigen und es ist daher gerechtfertigt, dem Schiedsmanne in ihrer Zulassung freie Hand zu geben. Daß dieses Recht nicht auf Fälle ausgedehnt werden kann, welche zu ihrer Gültigkeit die Zuziehung von Beiständen erfordern, liegt in der Natur der Sache.

§. 20.

Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

Zu §. 20.

Reg.=Motive: Suchen die streitenden Parteien gemeinschaftlich und in Person die Vermittelung des Schiedsmanns nach, so wird in der Regel gleich zur Verhandlung geschritten oder doch der Verhandlungstermin mündlich verabredet werden können, ohne daß es einer besonderen Vorbereitung bedarf. Mangelt es dagegen an einem solchen Einverständnisse, so ist von dem einseitigen Antrage auf Sühneverhandlung nur dann ein Erfolg zu erwarten, wenn dem Gegner zugleich mit der Ladung zum Termin eine Benachrichtigung über die Person des Antragstellers und den Gegenstand der Verhandlung zugeht. Deshalb verlangt der §. 20 einen schriftlichen Antrag, sei es nun, daß derselbe sofort eingereicht oder nach dem mündlichen Vortrage des Antragstellers vom Schiedsmanne zu Protokoll genommen wird. Dieser Antrag erfüllt außerdem den Zweck, dem Schiedsmanne die nöthige Kenntniß der Sachlage im Allgemeinen zu verschaffen.

§. 21.

Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§. 22) und übergiebt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.*)

Zu §. 21.

Reg.-Motive: Der Antrag dient nicht allein zur Benachrichtigung des Gegners bezüglich des erhobenen Anspruchs, sondern auch bezüglich des anberaumten Verhandlungstermins. Im Interesse der möglichsten Einfachheit des Verfahrens ist jede aktenmäßige Ansammlung vorbereitender Schriftstücke fern zu halten. Der Schiedsmann hat daher auf dem Antrage selbst oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zu vermerken und die Ladung des Gegners in der Regel dem Antragsteller zu überlassen. Spezielle Vorschriften darüber, wie diese Ladung zu bewirken sei, sind entbehrlich, da es eines Beweises derselben der Regel nach nicht bedarf.

§ 22.

Eine Partei, welche vor dem zuständigen Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen.

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege erledigt.

Zu §. 22.

Reg.-Motive: Wenn der Schiedsmann eine Partei wegen unterlassener Abmeldung in Strafe nehmen will, muß er sich vor-

---

*) Der Regierungsentwurf überließ die Behändigung des Antrags und der Ladung ausschließlich dem Antragsteller. Dagegen wurde in der Kommission des Herrenhauses eingewendet, daß der Antragsteller vielfach Anstand nehmen werde, seinen Gegner aufzusuchen, um ihm die Ladung zu behändigen und lieber auf die Thätigkeit des Schiedsmanns Verzicht leisten würde, als sich dieser Unannehmlichkeit aussetzen. Dem Schiedsmann sei daher bei der Art der Behändigung der Ladung möglichst freie Hand zu lassen. Auf dieser Erwägung beruht die jetzige Fassung.

her darüber Gewißheit verschaffen, daß dieselbe von der Terminsbestimmung und der Strafandrohung rechtzeitig Kenntniß erlangt hat. In diesem Strafverfahren wird aber der Beweis auf jede zulässige Weise geführt werden können.

Die Bestrafung einer Partei wegen Nichtwahrnehmung eines vom Schiedsmanne anberaumten Termins steht anscheinend in Widerspruch mit dem Grundsatze der unbedingten Freiwilligkeit der Einlassung. Eine darauf bezügliche Vorschrift findet sich daher auch in den älteren Verordnungen nicht und ist erst in Folge lebhafter Klagen der Schiedsmänner über den Zeitaufwand und die Belästigung, welche ihnen aus der ergebnißlosen Terminsanberaumung erwuchs, durch die Instruktion vom 14. Juni 1844 (Just.-Min.-Bl. S. 153) mit der Beschränkung auf die Person des Verklagten eingeführt. Da sie in der That nicht den Zweck verfolgt, den Sühneversuch durch Zwangsmittel zu begünstigen, sondern dazu dienen soll, das Ehrenamt des Schiedsmanns zu erleichtern und in der allgemeinen Achtung zu befestigen, so unterliegt nicht nur die Beibehaltung derselben keinem Bedenken, sondern es rechtfertigt sich auch die Ausdehnung auf die Person des Antragstellers, wenn dieser auch vermöge des Interesses, welches er durch die Erhebung des Antrags bekundet hat, seltener als die Gegenpartei zur Anwendung der Strafvorschrift Veranlassung bieten mag.

§. 23.

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmanne ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§. 24.

Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

Zu §. 24.

Reg.-Motive: Da der Schiedsmann über die Streitigkeiten der Parteien nicht entscheidet, so ist eine förmliche Beweisaufnahme bei dem Sühneverfahren selbstredend ausgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf gestatteten die früheren Verordnungen nur die Vorlegung von Urkunden und schriftlichen Zeugnissen, untersagten aber die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Inso-

fern hierunter eine eidliche Vernehmung zu verstehen ist, leuchtet der Grund des Verbots ein. Dagegen liegt keine Veranlassung vor, unbeeidete mündliche Aussagen von Zeugen und Sachverständigen anders zu behandeln, als schriftliche. Wenn also die Parteien darüber einverstanden sind und Zeugen oder Sachverständige freiwillig erscheinen, so steht der Vernehmung derselben Nichts im Wege. Die Vorschrift ist dem §. 861 der Deutschen Civilprozeßordnung nachgebildet.

§. 25.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;
3. den Gegenstand des Streits;
4. die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

Zu §. 25.

Reg.-Motive: Das Protokoll ist in der Sprache der Parteien aufzunehmen. Diese Bestimmung schließt sich an die Verordnung vom 7. Juni 1841 für die Provinz Posen, §. 19, an und dehnt im Hinblick darauf, daß auch noch in anderen Provinzen neben der deutschen eine fremde Sprache als Volkssprache vorkommt, die singuläre Vorschrift auf das ganze Staatsgebiet aus. Es kann keine Frage sein, daß in allen Fällen, in welchen die Parteien der deutschen Sprache so weit mächtig sind, um sich von der Richtigkeit des in derselben aufgenommenen Protokolls selbst überzeugen zu können, die Aufnahme des letzteren in der deutschen Sprache erfolgen muß. Denn die allgemeine Landessprache ist die Sprache der Parteien auch dann, wenn die letzteren eine andere Sprache geläufiger sprechen und sich ihrer im gewöhnlichen Leben zumeist bedienen. Sobald aber beide Parteien der deutschen Sprache in dem vorbemerkten Umfange nicht mächtig sind, kann der erforderliche Schutz gegen Irrthum und Mißverständniß, ja selbst gegen absichtliche Fälschung der Willensäußerung von dem auf die einfachsten Formen beschränkten Schiedsmannsinstitute nur dadurch gewährt

werden, daß bei der Protokollirung der abgegebenen Erklärungen die den Parteien verständliche Sprache zur Anwendung kommt. In dieser Erkenntniß hat bereits das Gesetz vom 28. August 1876 im §. 11 die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsmännern unberührt gelassen und es bedurfte somit nur noch einer näheren Erwägung, ob nach Maßgabe des §. 7 dieses Gesetzes, des §. 187 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§. 24 und 25 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 neben der fremden Sprache auch noch ein Protokoll in deutscher Sprache verlangt werden sollte. Daß diese doppelte Protokollirung alsdann nothwendig wird, wenn die eine Partei in der deutschen, die andere in einer fremden Sprache verhandelt, folgt aus dem oben aufgestellten Grundsatze von selbst. In den Fällen aber, wo beide nur der fremden Sprache mächtig sind, kann nach demselben Grundsatze das in deutscher Sprache aufgenommene Nebenprotokoll nicht als die eigentliche Erklärung der Parteien gelten, sondern als eine Uebersetzung derselben nur soweit Werth und Gültigkeit haben, als es mit dem Hauptprotokolle übereinstimmt. Der Nutzen des Nebenprotokolls ist daher gering und wiegt abgesehen von der dem Schiedsmanne dadurch erwachsenden Mehrarbeit den Nachtheil nicht auf, welcher aus einer unrichtigen Uebersetzung erwachsen kann.

Unter 1 bis 4 sind die wesentlichen Bestandtheile jedes Vergleichsprotokolls aufgeführt. Sie sind in sich verständlich und durch den Zweck, welchen die Protokollirung verfolgt, geboten, stimmen daher nicht nur mit den Vorschriften über gerichtliche Protokolle (§. 145 der Deutschen Civilprozeßordnung — §. 43 Thl. II. Tit. 2 der Allg. Gerichtsordnung), sondern auch mit den bisherigen Anforderungen an die schiedsmännischen Protokolle überein.

§. 26.

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

§. 27.

Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

Zu §. 27.

Reg.-Motive: Die Unterschrift der Parteien, durch welche späteren Angriffen auf die Echtheit der Protokolle vorgebeugt werden soll, erfolgt auf die sicherste und den Parteien geläufigste Weise durch die Beifügung ihres Namens. Ist diese direkte Betheiligung an der Herstellung eines Protokolls nicht zu erreichen, so muß die fehlende eigene Unterschrift durch diejenige eines selbstgewählten Beistandes ergänzt werden. Hiervon absehen, hieße den Schiedsmännern eine größere Gläubwürdigkeit als den richterlichen Beamten einräumen (Anhangs-Paragraph 68 zu §. 19 Thl. I. Tit. 10 der Allgem. Ger. Ordn.).

§. 28.

Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

Zu §. 28.

Reg.-Motive: In diesem Paragraphen wird eine Einrichtung aufrecht erhalten, welche sich seit dem Bestehen des Instituts bewährt hat und in dasselbe aus der Verordnung vom 9. Februar 1817 über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen (Ges.-Samml. S. 45) übergegangen ist.

Ein dem Schiedsmanne amtlich überliefertes und gegen mißbräuchliche Benutzung geschütztes Protokollbuch bietet für die unveränderte Erhaltung und Aufbewahrung der urschriftlichen Verhandlungen größere Sicherheit als deren aktenmäßige Sammlung. Ueberdies wird dadurch eine umfassende Uebersicht und eingehende Prüfung der schiedsmännischen Thätigkeit auf die einfachste Weise ermöglicht. Die Numerirung der Protokolle dient zur Feststellung der Entstehungszeit der Verhandlungen und erleichtert die Kontrole der Ausfertigungen.

Bei der Wichtigkeit, welche hiernach die Protokollbücher haben, ist für eine sichere Aufbewahrung und dauernde Zugänglichkeit derselben Sorge zu tragen. Mit Rücksicht auf den Wechsel in der Person und den Verhältnissen der Schiedsmänner empfiehlt es sich daher, in der Hand der letzteren nur das noch in Benutzung befindliche Buch zu belassen, die älteren Bücher dagegen in die Obhut einer durch ihre Organisation allen Anforderungen der Dauer und Zuverlässigkeit entsprechenden Behörde zu geben. Demgemäß haben bereits die Justiz-Ministerialreskripte vom 14. Januar 1839 (Justiz-Minist.-Bl. S. 43) und 22. September 1844 (Justiz-Minist.-Bl. S. 222) bestimmt, daß vollgeschriebene Protokollbücher

beim Abgange des Schiedsmanns der Polizeibehörde und von dieser an die Gerichte abzugeben seien. Diese Vorschrift ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit dahin geändert, daß nicht der Zeitpunkt der Amtsniederlegung, sondern derjenige der Inangriffnahme eines neuen Protokollbuchs für die Abgabe des alten entscheidet. Auch ist im Anschlusse an die neue Organisation der Gerichte an Stelle des Kreisgerichts das Amtsgericht für die Aufbewahrung bestimmt, weil dieses dem Schiedsmanne und den Betheiligten am nächsten steht.

§. 29.

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§. 30.

Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung ertheilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§. 31.

Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne ertheilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§. 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

Zu §. 31.

Reg.-Motive: Der Schiedsmann, welcher zur Zeit der Ertheilung der Ausfertigung das Amt verwaltet, ist für dieselbe zuständig, einerlei, ob die Urschrift von ihm selbst oder von seinem Amtsvorgänger herrührt. Hieran ist jedoch nur festzuhalten, so lange sich das Protokollbuch in seiner Verwahrung befindet. Ist dasselbe an das Amtsgericht abgegeben, so würde es eine unnöthige Weitläufigkeit enthalten, wenn es blos zum Zwecke der Ausfertigung jedesmal herausgegeben werden müßte. In analoger Anwendung der §§. 662 und 705 der Deutschen Civilprozeßordnung soll daher in solchen Fällen an die Stelle des Schiedsmanns der Gerichtsschreiber treten.

§. 32.

Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Zu §. 32.

Reg.-Motive: Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus schiedsmännischen Vergleichen ist aus der ersten Verordnung vom 7. September 1827, mannichfacher Anfechtung ungeachtet, in alle späteren Verordnungen übergegangen und gilt als eine Bedingung für die Lebensfähigkeit des Instituts. Es ist daher daran festgehalten, nachdem der §. 706 der Deutschen Civilprozeßordnung die Möglichkeit dazu eröffnet hat. Auf den ersten Blick kann es zwar befremden, daß die Zwangsvollstreckung aus schiedsmännischen Urkunden allgemein stattfinden soll, während den gerichtlich oder notariell aufgenommenen nach §. 702 Nr 5 der Deutschen Civilprozeßordnung diese Wirkung nur dann beigelegt ist, wenn sie die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande haben und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Allein bei näherer Beleuchtung tritt die größere Verwandtschaft mit den unter Nr. 1 und 2 desselben Paragraphen aufgeführten gerichtlichen Vergleichen hervor. Wenn nun der Grund der Ausstattung der letzteren mit dem Rechte der Vollstreckbarkeit vorzugsweise in der Begünstigung einer gütlichen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten gesucht werden muß (Motive zu §. 651 des Entwurfs zur Deutschen Civilprozeßordnung vom Jahre 1874), so ist es folgerichtig, auch die schiedsmännischen Vergleiche unter die Schuldtitel aufzunehmen, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet.

Für die Zwangsvollstreckung sollen dieselben Vorschriften zur Anwendung kommen, welche in der Deutschen Civilprozeßordnung für die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden gegeben sind. Diese Gleichstellung hängt damit zusammen, daß derjenige, welcher die Urkunde verwahrt, auch die vollstreckbare Ausfertigung derselben zu ertheilen hat (§. 705 der Deutschen Civilprozeßordnung). Dem Schiedsmanne kann jedoch die Entscheidung darüber, ob die Bedingungen der Vollstreckbarkeit vorhanden sind, nur dann überlassen werden, wenn sich dieselbe unbedingt aus der Urkunde selbst ergiebt. Eine Prüfung anderer Beweismittel würde die nothwendige Sicher-

heit der Entscheidung gefährden. In den Fällen der §§. 664 und 665 der Deutschen Civilprozeßordnung wird daher die Mitwirkung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, gefordert.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§. 33.

Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

Zu §. 33.

Reg.-Motive: Abgesehen von dem aus strafbaren Handlungen hervorgehenden Anspruche auf Schadensersatz, welcher, soweit er auf Widerspruch stößt, unter den Gesichtspunkt eines vermögensrechtlichen Streits und somit unter die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Entwurfs fällt, ist das Gebiet des Strafrechts der schiedsmännischen Thätigkeit im Allgemeinen entzogen. Eine Ausnahme davon machen nur diejenigen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung im Wege der Privatklage stattfinden kann, weil hierbei in der Regel die Aussöhnung der Parteien von größerer Erheblichkeit ist, als die Bestrafung des Schuldigen und dieser Erfolg durch Ausschließung der Privatklage im Wege des Vergleichs sich erreichen läßt, ohne das Recht der öffentlichen Strafverfolgung anzutasten. Es ist daher, obwohl die Deutsche Strafprozeßordnung nur in Ansehung der Beleidigungen die Errichtung einer Vergleichsbehörde fordert, auch die auf Antrag zu verfolgende Körperverletzung in den Bereich der schiedsmännischen Thätigkeit gezogen und hinsichtlich beider der Schiedsmann für die zuständige Vergleichsbehörde erklärt.

§. 34.

Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 35.

Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen

Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

Zu §. 35.

Reg.-Motive: Aus demselben Grunde, aus welchem die Anwendbarkeit des §. 420 darauf beschränkt ist, daß die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen, muß auch verlangt werden, daß nur ein Schiedsmann, und zwar der dem Beschuldigten nächststehende, das Vermittleramt ausübe. Auch der Artikel XVIII. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, welcher der ganzen Bestimmung als Grundlage gedient hat, enthält diese Beschränkung, und da sich die Vorschrift in langjähriger Uebung bewährt hat, so liegt kein Grund vor, dieselbe fallen zu lassen.

§. 36.

Bei der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in §. 16 Nr. 3 bis 6 und §. 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im §. 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleiche nicht statt.

Zu §. 36.

Reg.-Motive: Die Nothwendigkeit des Sühneversuchs bedingt Einschränkungen des Ablehnungsrechts. Dieselben rechtfertigen sich dadurch, daß der Privatkläger, welchem die Einreichung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zur Pflicht gemacht ist, in die Lage gesetzt werden muß, sich diese Bescheinigung ohne erhebliche Schwierigkeit zu verschaffen. Dabei kommt in Betracht, daß die Bescheinigung vermöge des negativen Inhalts ihrer Feststellung den Rechtsstreit selbst unberührt läßt und mithin von einzelnen für die Aufnahme eines gültigen Vergleichs unerläßlichen Vorbedindungen füglich abgesehen werden kann. Die Wirkungen der Erleichterung dürfen indessen über den beabsichtigten Zweck nicht hinausgreifen. Wenn daher Parteien zugelassen worden sind, bei welchen einer der im §. 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, so kann ein von denselben geschlossener Vergleich nicht die volle Kraft haben, welche sonst den schiedsmännischen Vergleichen beigelegt ist.

§. 37.

Die Ladung zu der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Zu §. 37.

Reg.-Motive: Der Antragsteller, welcher die Thätigkeit des Schiedsmanns in Anspruch nimmt und sich dadurch die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfolgung sichern will, darf durch sein Nichterscheinen den Versuch der Sühne nicht vereiteln. Ein einseitiger Sühneversuch mit dem etwa erschienenen Beschuldigten findet daher nicht statt. Für den Beschuldigten liegt ein zwingender Grund zur Wahrnehmung des Termins dagegen nicht vor; vielmehr genügt sein Nichterscheinen, um bei gehöriger Ladung und unterlassener Entschuldigung die Ueberzeugung zu gewinnen, daß er dem Vergleiche widerstrebe und die gerichtliche Verfolgung erwarte.

§ 38.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

Zu §. 38.

Reg.-Motive: Die Erfordernisse der Bescheinigung werden durch den amtlichen Charakter und den Zweck derselben genügend gerechtfertigt. Die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Sühnegesuchs ist erforderlich, um darnach festzustellen, ob die für den Strafantrag bemessene Frist (§. 61 des Strafgesetzbuchs) gewahrt ist.

§. 39.

Für Privatklagen gegen Studirende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen, daß der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.*)

Zu §. 39.

Reg.-Motive: Nach Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit, welche mit dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt, werden auch die Beleidigungen der Studirenden mit der Privatklage vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden können. Diese Beleidigungen sind vielfach so eigenthümlicher Art, daß es im Interesse der Studirenden liegt, den Sühneversuch durch eine andere Vergleichsbehörde vornehmen zu lassen. Zudem läßt sich die bei Studentenbeleidigungen in mehrfacher Hinsicht besonders erwünschte Aussöhnung leichter erreichen, wenn der Versuch dazu von Personen ausgeht, welche den Verhältnissen näher stehen und ein erhöhtes Ansehen genießen. Es ist daher für diese Fälle die im §. 420 der Landesjustizverwaltung eingeräumte Befugniß, die Vergleichsbehörde zu bezeichnen, aufrecht erhalten.

Vierter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

§. 40.

Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

1. auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
2. auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

Zu §. 40.

Reg.-Motive: An dem Grundsatze, daß die Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner kosten- und stempelfrei sein sollen, ist in allen Stadien der Entwickelung des Schiedsmanns-

---

*) Diese Bestimmung ist getroffen durch die Verfügung des Justizministers vom 22. August 1879 Seite 49 Nr. 2.

instituts festgehalten. Nur in Betreff der Besteuerung des Resultats dieser Verhandlungen, des geschlossenen Vergleichs, sind im Laufe der Zeit bemerkenswerthe Veränderungen eingetreten. In der ersten Verordnung für Preußen war der Stempel auf die Hälfte des bei Prozessen vorgeschriebenen Werthstempels bestimmt. Dies wurde durch den Landtagsabschied vom 9. Januar 1830 dahin abgeändert, daß, im Falle das Objekt des Vergleichs den stempelpflichtigen Betrag erreiche und eine Ausfertigung von den Parteien verlangt werde, nicht der halbe Erkenntnißstempel, sondern nur der Ausfertigungsstempel von 15 Silbergroschen genommen werden solle; außer diesem Falle aber und wenn die Sache mit der Eintragung des Vergleichs ins Protokollbuch abgethan sei, gänzliche Stempelfreiheit stattfinde. Zwei Jahre später wurde auch dieser geringe Stempel aufgehoben. Die Tragweite der Aufhebung begegnete indessen sehr bald einer verschieden Auffassung und führte zu Mißbräuchen. Die Voraussetzung, daß das Interesse der Stempelverwaltung durch das ertheilte Privilegium nicht erheblich geschmälert werde, ergab sich bei schrankenloser Anwendung desselben als irrig, und es erging die Kabinetsordre vom 16. Januar 1840 (Ges.-Samml. S. 18), welche die Stempelfreiheit der Vergleichsakte wiederum auf die nach dem dritten Absatze der Stempeltarifposition „Prozesse" zu entrichtenden Stempel beschränkte und die Fälle näher bezeichnete, auf welche sie keine Anwendung finden solle. So nothwendig auch diese Ordre war, um einer Ausartung des Instituts vorzubeugen, so hatte sie doch andererseits den Uebelstand im Gefolge, daß die Thätigkeit der Schiedsmänner in bedenklicher Weise erschwert wurde. Es mußte von ihnen die Bekanntschaft nicht nur mit der rechtlichen Klassifikation des aufgenommenen Geschäfts und der anzuwendenden Tarifposition, sondern auch mit den Vorschriften über die Art und Weise der Kassation des Stempels verlangt werden und es lag nahe, daß ein Theil der Schiedsmänner vermöge ihrer unzureichenden Kenntniß einer solchen Anforderung sich nicht gewachsen zeigte. Diesem Uebelstande suchte die Instruktion vom 28. April 1840 (Just.-Min.-Bl. S. 266) durch die Anordnung zu begegnen, daß Schiedsmänner, welche sich der Mühe und Verantwortlichkeit eigener Stempelverwendung nicht unterziehen wollten, den von ihnen aufgenommenen Vergleich in Ausfertigung oder Abschrift den Gerichten zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels übereichen durften. Dennoch konnten sich die Schiedsmänner mit diesen Vorschriften zu keiner Zeit befreunden. Schon in dem auf Erlaß des Gesetzes folgenden Jahre beantragten die Schlesischen Stände die Aufhebung jeder Strafandrohung und den Wegfall der Verhaftung für den gesetzlich verfallenen Stempel und erwirkten die Zusicherung, daß von der in der Kab.-Ordre vom 28. Oktober 1836 dem Ministerium ertheilten Befugniß zur Ermäßigung oder Niederschlagung der festgesetzten Stempelstrafen ein umfassender Gebrauch gemacht werden solle, wenn sich die begange-

nen Verstöße als entschuldbare Versehen herausstellten. In der That kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Pflicht der Stempelverwendung sowohl in Rücksicht auf die Schwierigkeit der Handhabung als auch in Rücksicht auf die damit verbundene Mühe und Verantwortlichkeit das Ehrenamt der Schiedsmänner zu sehr belastet und dadurch einer gedeihlichen Entwickelung desselben entgegensteht. Daher der folgende Paragraph.

§. 41.

Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden. Die Parteien haften für die rechtzeitige Verwendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

Zu §. 41.

Reg.-Motive: Die Beschränkung der Stempelfreiheit nach Maßgabe der Kab.-Ordre vom 16. Januar 1840 beibehaltend, ist die angestrebte Entlastung der Schiedsmänner herbeigeführt, zugleich aber davon Abstand genommen, an ihre Stelle die Gerichte treten zu lassen, weil dieselben nicht überall, namentlich nicht in der Rheinprovinz, mit der Einziehung und Verwendung der Stempel befaßt werden können. Naturgemäß sind die Parteien selbst nicht nur für die Stempelabgabe, sondern auch für die rechtzeitige Zahlung derselben verantwortlich, und da durch die Einrichtung der Protokollbücher die Möglichkeit einer fortwährenden Kontrole gegeben ist, so kann ihnen auch die ungetheilte Verantwortlichkeit nach Maßgabe der Stempelgesetze verbleiben, ohne andere zu berücksichtigende Interessen zu verletzen.

§. 42.

Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

§. 43.

Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhand-

lungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen mindestens fünfundzwanzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Zu §. 44.

Reg.-Motive: Obwohl der Schiedsmann sein Amt unentgeltlich versieht, soll er doch bei Ausübung desselben keinen direkten Vermögensnachtheil erleiden. Schreibgebühren sind ihm daher für alle schriftlichen Arbeiten, welche nicht mit der Sühneverhandlung selbst in unmittelbarem Zusammenhange stehen, zu vergüten, und ebenso baare Auslagen, welche etwa durch Einnahme des Augenscheins oder aus sonstiger Veranlassung erwachsen. Die letzteren sollen in allen Fällen der gemachten Aufwendung entsprechen und bedürfen daher keiner näheren Bestimmung. Die Höhe der Schreibgebühren war dagegen gesetzlich zu ordnen.

§. 44.

Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselbe veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmanns von den Betheiligten ebenso beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

§. 45.

Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden die selbstständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

§. 46.

Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 47.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmanne zu Protokoll genommen worden sind.

§. 48.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner haben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode ihre Thätigkeit in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes fortzusetzen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner bisher nicht eingeführt worden ist, haben bis zum Amtsantritte der in Folge dieses Gesetzes zu berufenden Schiedsmänner die Amtsgerichte die Geschäfte der Vergleichsbehörde bei Beleidigungen (§. 420 der Strafprozeßordnung) wahrzunehmen.

§. 49.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit der Ausführung werden der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

Zu § 49.

Reg.=Motive: Da das Institut der Schiedsmänner in allen Beziehungen neu geordnet wird, so folgt daraus die Aufhebung der in den einzelnen Provinzen bisher in Kraft bestehenden Verordnungen von selbst.

Ausführungsverfügungen.

---

1. Cirkularverfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 9. Juli 1879.

(Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 207, Justiz-Minist.-Bl. S. 236.)

Zur Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März d. J. (G.-S. S. 321) wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Mittels Cirkularerlasses vom 30. Mai d. J. habe ich, der Minister des Innern, die Herrn Oberpräsidenten bereits vorläufig ersucht, wegen Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke und wegen der Wahl der Schiedsmänner resp. der Stellvertreter derselben das Geeignete zu veranlassen.

Zur näheren Erläuterung dieses Erlasses bemerken wir, daß in denjenigen Provinzen, in denen das Schiedsmannsinstitut bereits besteht (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen) eine allgemeine Neubildung der Schiedsmannsbezirke, bezw. eine Revision der bestehenden, auf der Grundlage des §. 1 der Schiedsmannsordnung nicht stattzufinden hat. Dies ergiebt sich aus §. 48 a. a. O., nach dessen Bestimmung die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner ohne Ausnahme bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode ihre Thätigkeit fortzusetzen haben. Da dies nicht anders als innerhalb ihrer bisherigen Bezirke geschehen kann, so muß eine etwaige Aenderung dieser Bezirke in den obengedachten Provinzen im einzelnen Falle bis zu der jedesmaligen Erledigung des Schiedsmannsamtes vorbehalten bleiben. In diesen Provinzen soll nach der Absicht des Gesetzes eine allmälige Ueberleitung in den neuen Zustand stattfinden, was um so mehr zulässig erscheint, als die Bestimmungen über die Bezirksbildung im Wesentlichen dieselben geblieben sind.

2. Soweit hiernach über die Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke Beschluß zu fassen ist, erscheint die Hinausschiebung

dieser Beschlußfassung bis zu dem (übrigens nahe bevorstehenden) Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung über die Abgrenzung der Amtsgerichsbezirke nicht unbedingt geboten. Das Zusammenfallen der Grenzen der Schiedsmannsbezirke mit den Grenzen der Amtsgerichtsbezirke ist im Gesetze selbst nicht vorgeschrieben. In allen denjenigen Fällen aber, in denen bezüglich des Schiedsmannsamtes die Amtsgerichte zu einer Mitwirkung berufen sind — wie nach §. 5 bei der Vereidung der Schiedsmänner, nach §. 28 bei der Aufbewahrung der Protokollbücher, nach §. 32 bei der Zwangsvollstreckung — kommt selbstverständlich nur dasjenige Amtsgericht in Frage, in dessen Bezirk der betreffende Schiedsmann seinen Wohnsitz hat. Die maßgebenden Gründe für die Bildung der Schiedsmannsbezirke, insbesondere für die Zusammenlegung mehrerer Landgemeinden resp. Gutsbezirke liegen auf einem anderen Gebiete; sie werden hauptsächlich in der Größe der Einzelgemeinden und der Befähigung der Eingesessenen derselben zur Uebernahme des Amtes zu suchen sein, und es erscheint für die erfolgreiche Entwickelung des ganzen Instituts sogar von Werth, daß die wirklich maßgebenden Gesichtspunkte von andern Erwägungsgründen untergeordneter Art nicht beeinflußt werden.

3. Die erfolgte Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke ist, nachdem die Schiedsmänner bestellt und durch die betreffenden Gerichtsbehörden vereidigt sein werden (§§. 4 und 5 der Schiedsmannsordnung) zugleich mit den Namen der Schiedsmänner durch die Amts- und Kreisblätter*) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. In denjenigen Provinzen, in denen das Institut der Schiedsmänner zur Zeit noch nicht besteht, ist alsbald für die rechtzeitige Beschaffung der Protokollbücher Sorge zu tragen. Ueber die Gestalt dieser Bücher enthält die Schiedsmannsordnung (§. 28) keine näheren Vorschriften. Es ist daher hauptsächlich nur darauf zu achten, daß dieselben dauerhaft gebunden und aus dauernd haltbarem Schreibpapier gefertigt werden. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend zu paginiren.

Bezüglich derjenigen Provinzen, in denen das Schieds-

---

*) In dem Erlaß des Ministers des Innern vom 14. April 1880 (B.-Min.-Bl. S. 130) ist es als dem Bedürfnisse genügend erachtet, wenn die Namen der gewählten Schiedsmänner durch die lokalen Zeitungen und Kreisblätter bekannt gemacht werden.

mannsinstitut bereits besteht (cfr. oben sub 1) ist hierbei Folgendes zu bemerken:

Nach §. 1 der Instruktion vom 1. Mai 1841 sollen die letzten sechs Bogen der Protokollbücher, die zum Verzeichniß der Auslagen und Kopialien bestimmt sind, in neun näher bezeichnete Kolonnen eingetheilt werden. Von dieser Einrichtung kann in Zukunft Abstand genommen werden, da es genügt, wenn der Schiedsmann die Gebühren, welche er nach §§. 42—44 der Schiedsmannsordnung zu erheben berechtigt ist, gleich unter der aufgenommenen Verhandlung im Protokollbuche liquidirt.

5. In gleicher Weise ist für die Beschaffung der Amtssiegel der Schiedsmänner Sorge zu tragen. Nach den bisher dieserhalb ergangenen Bestimmungen sollen diese Siegel den Königlichen Adler mit der Umschrift: „Amt des Schiedsmanns" tragen. Eine gleiche Bestimmung ist in die Schiedsmannsordnung vom 29. März d. J. nicht übergegangen. Es unterliegt aber keinem Bedenken, es bei dieser Form, welche den Fortgebrauch der vorhandenen alten Siegel ermöglicht, zu belassen. Eine besondere Bezugnahme auf den Schiedsmannsbezirk erscheint hierbei nicht unbedingt erforderlich, da das Siegel stets nur neben der Unterschrift des Schiedsmanns zur Anwendung kommt.

6. Die Beschaffung der Protokollbücher und Siegel ist Sache der Gemeinden, welche nach §. 45 der Schiedsmannsordnung die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts zu tragen haben. Behufs Sicherung der vorschriftsmäßigen Gestalt der Bücher und Siegel erscheint es jedoch wünschenswerth, daß die Kommunalaufsichtsbehörden sich Namens der Gemeinden (auf deren Kosten), wo eine Neubeschaffung der Bücher und Siegel erforderlich ist, derselben unterziehen.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

---

2. Allgemeine Verfügung vom 22. August 1879, — betreffend die Vornahme des Sühneversuchs vor Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen.

(Just.-Min.-Bl. S. 251.)

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bestimme ich auf Grund des §. 39 der Schiedsmannsordnung vom 29. März

1879 (G.-S. S. 321), daß für Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch von dem Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) der betreffenden Hochschule vorzunehmen ist.

Die Landgerichtspräsidenten haben hiervon die Schiedsmänner der betreffenden Bezirke in Kenntniß zu setzen.

Der Justizminister.

---

3. Allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 27. August 1879, — betreffend die Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879.

(Just.-Min.-Bl. S. 304, Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 209.)

§. 1. Sobald die Wahlen der Schiedsmänner und Stellvertreter vollzogen und die etwa geltend gemachten Ablehnungsgründe erledigt sind, hat der Wahlvorsteher die Wahlverhandlungen dem Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirke die Gewählten ihren Wohnsitz haben, zu übersenden und alle auf deren Person bezügliche für die Bestätigung erheblichen Mittheilungen beizufügen.

§. 2. Versagt das Landgerichtspräsidium die Bestätigung, so ist der Gewählte und der Vorsteher des Wahlkörpers, letzterer behufs Vornahme einer Neuwahl, zu benachrichtigen. Erfolgt die Bestätigung, so veranlaßt der Landgerichtspräsident die Vereidigung der Neugewählten durch das Amtsgericht ihres Wohnsitzes.

§. 3. Die erfolgte Vereidigung der in den Stadtbezirken gewählten Schiedsmänner wird dem betreffenden Magistrate bezw. Bürgermeister, der in den ländlichen Bezirken gewählten dem Landrathe bezw. Amtshauptmann oder Oberamtmann behufs Ausantwortung der Dienstsiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner angezeigt. Vor der Ausantwortung sind die Protokollbücher auf der ersten Seite mit folgendem Vermerke zu versehen:

Protokollbuch des Schiedsmanns, welches aus . . . Seiten besteht.

Dem Schiedsmanne . . . . . . zu . . . . . zum amtlichen Gebrauche übergeben.

(Ort und Datum.)

(Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters, Landraths 2c.)

Der zweite Satz des Vermerkes ist hinter der letzten Eintragung eines im Gebrauche befindlichen Protokollbuches zu wiederholen, so oft dasselbe auf einen neuen Schiedsmann übergeht.

§. 4 (aufgehoben durch die nachfolgende allgem. Verf.).

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

---

4. Allgemeine Verfügung der Minister des Innern und der Justiz vom 8. April 1882, — betreffend die Ausführung der Schiedsmannsordnung.

(Just.-Min.-Bl. S. 87, Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 63.)

Unter Aufhebung des §. 4 der allgemeinen Verfügung vom 27. August 1879 und der denselben ergänzenden und abändernden Vorschriften*) wird hiermit Folgendes bestimmt:

Das Protokollbuch des Schiedsmanns ist nach näherer Bestimmung des Landgerichtspräsidenten durch ein Mitglied des Landgerichts oder einen Amtsrichter von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterziehen und dem ernannten Kommissar auf dessen Ersuchen von dem Schiedsmanne zu übersenden.**) Die Rückgabe des Protokollbuchs ist zu beschleunigen.

Die über das Ergebniß der Revision aufgenommene Verhandlung wird in Urschrift dem Präsidenten des Landgerichts überreicht und von diesem unter Beifügung der etwa erforderlichen Bemerkungen in Abschrift dem Schiedsmanne zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der Präsident des Landgerichts kann, wenn sich nach seinem Ermessen eine besondere Veranlassung dazu ergiebt, die gesammte Amtsverwaltung eines Schiedsmannes in Person oder durch einen Kommissar der Revision unterziehen. Die Reisekosten und Tagegelder der richterlichen Beamten trägt in solchen Fällen der Justizfonds.

Der Schiedsmann hat dem Amtsrichter des Bezirks eine summarische Nachweisung über die Geschäfte des Vorjahres

*) Allgem. Verf. vom 11. März 1880 und 5. März 1881, welche, weil aufgehoben, nicht wieder abgedruckt sind.

**) Die Kosten für Reisen der Schiedsmänner zum Zwecke der Revision ihrer Protokollbücher sind aus den Fonds der Justizverwaltung nicht zu erstatten. (Erl. des Min. d. Innern v. 15. Januar 1887 — Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 17.)

bis zum 1. Februar jeden Jahres zu übersenden. Diese Nachweisung muß enthalten:

1. die Zahl der Anträge in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Zahl der davon durch Vergleich erledigten Fälle;
2. die Zahl der Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen und die Zahl der davon durch Sühneversuch mit Erfolg erledigten Fälle.

Die Ergebnisse der Nachweisungen werden in eine nach anliegendem Formulare anzufertigende Uebersicht aufgenommen. Der Landgerichtspräsident und der Oberlandesgerichtspräsident lassen für ihren Bezirk die Uebersichten in gleicher Weise zusammenstellen; die den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Zusammenstellung ist dem Justizminister bis zum 1. Mai jeden Jahres einzureichen.

Den gegenwärtig im Amte befindlichen Schiedsmännern ist eine Abschrift der vorstehenden Verfügung zu übersenden.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

---

5. Allgemeine Verfügung der Minister des Innern und der Justiz vom 18. Oktober 1882 — betreffend die Jahresübersichten über die Thätigkeit der Schiedsmänner.

(Just.-Min.-Bl. S. 313.)

Um die Wirksamkeit des Schiedsmannsinstituts besser ersichtlich zu machen und zugleich einem aus den Kreisen der Betheiligten geäußerten Wunsche zu entsprechen, sollen die Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind, in den Jahresübersichten über die Thätigkeit der Schiedsmänner besonders verzeichnet werden. Zu der durch die allgemeine Verfügung vom 8. April d. J. (Nr. 4) vorgeschriebenen Uebersicht ist demgemäß das anliegende Formular zu benutzen.*)

Den gegenwärtig im Amt befindlichen Schiedsmännern ist von den Amtsgerichten eine Abschrift der vorstehenden Verfügung zu übersenden.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

*) Das Formular ist nicht abgedruckt, weil es nicht für die Schiedsmänner bestimmt ist. Für diese genügt eine Nachweisung nach dem Muster XIII.

6. Allgemeine Verfügung vom 17. November 1885, betreffend die Verwendung des Stempels zu schiedsamtlichen Verhandlungen.

(Justiz-Min.-Bl. S. 368.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers hat die Revision der schiedsamtlichen Protokollbücher durch die Stempelfiskale ergeben, daß in nicht seltenen Fällen von den Parteien gegen die Bestimmungen des §. 41 der Schiedsmanns-ordnung, von den Schiedsmännern aber gegen die Bestimmungen gefehlt wird, welche die Kassation der Stempel betreffen.

Um die hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten für die Zukunft thunlichst zu vermeiden, insbesondere die Parteien vor den gesetzlichen Strafen zu schützen, werden auf den Wunsch des Herrn Finanzministers die nachstehenden Anordnungen getroffen:

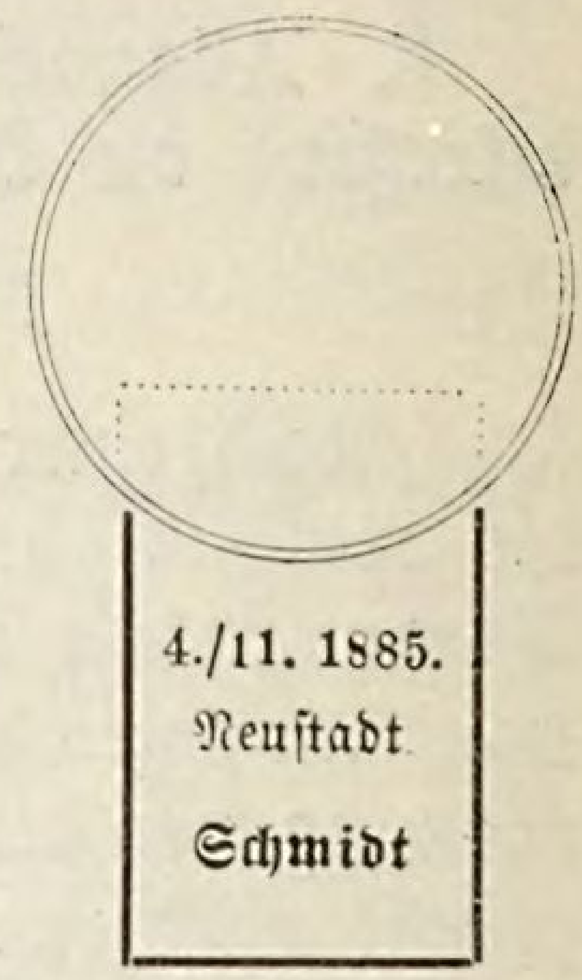
1. Nach §. 41 der Schiedsmanns-Ordnung haften die Parteien für die rechtzeitige Verwendung des zu den schiedsamtlichen Verhandlungen erforderlichen Stempels und haben diesen Stempel binnen zwei Wochen vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an zu der Urschrift derselben beizubringen. Den Schiedsmännern wird empfohlen, bei der Aufnahme von Verhandlungen, bei welchen die Beibringung eines Stempels in Frage kommen kann, die Parteien, namentlich wenn dieselben geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen hiernach obliegende Verpflichtung hinzuweisen.

2. Bei der Kassation des dem Schiedsmann von den Parteien übergebenen Stempelmaterials sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

a. Stempelmarken sind oben links auf der ersten Seite des Protokolls und, wenn mehrere Marken verwendet werden, neben- oder untereinander aufzukleben. Auf dem unteren Theile einer jeden Marke und, soweit dieser Theil der Marke nicht ausreicht, auf dem ihn umgebenden Papiere sind das Datum (Tag, Monat und Jahr), an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen oder Buchstaben und der Ort, an welchem die Verwendung erfolgt, sowie der Name des Schiedsmanns, beide voll ausgeschrieben, zu vermerken. Die Kassationsvermerke müssen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Zahlen) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein. Jede aufgeklebte Marke ist mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck des Amtssiegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf

dem oberen, den Kassationsvermerk nicht enthaltenden Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Zur Veranschaulichung dient der nebenstehende Abdruck.



b. Wird der Stempel in Form von Stempelbogen beigebracht, so ist jeder Bogen besonders durch die Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der auf den Stempelbogen gesetzte Vermerk muß etwa wie folgt lauten:

Kassirter Stempel
zu dem am 4. November 1885 zwischen A. und B. Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche. N. den (Datum und Jahreszahl).
(Unterschrift des Schiedsmannes.)

Die kassirten Stempelbogen sind zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

3. Der Stempelfiskal wird die Revision des Protokollbuchs und der Belagsakten (Nr. 2b) in der Regel in der Wohnung des Schiedsmannes vornehmen, wenn dieser am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnt.

Der nicht am Orte des Amtsgerichts wohnende Schiedsmann hat auf Ersuchen des Stempelfiskals zu dem von diesem bestimmten Tage das Protokollbuch und die Belagsakten dem Amtsgerichte einzureichen.*) Letzteres hat dieselben dem Stempelfiskal vorzulegen und unmittelbar nach ihrer erfolgten Revision dem Schiedsmanne zurückzusenden.

Die Vorschrift des § 41 der Schiedsmannsordnung, nach welcher die Schiedsmänner nicht verpflichtet sind, für die rechtzeitige Verwendung des Stempels zu den schiedsamtlichen Verhandlungen zu sorgen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch ist aus der Verwendung der Stempelmaterialien eine Verantwortlichkeit der Schiedsmänner für die Richtigkeit der Stempelberechnung nicht herzuleiten.

Den gegenwärtig im Amt befindlichen Schiedsmännern ist von den aufsichtsführenden Amtsrichtern eine Abschrift der vorstehenden Verfügung zu übersenden.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

*) Diese Einreichung findet nicht mehr statt. Vgl. Allgem. Verf. vom 25. März 1896 S. 55.

7. Allgemeine Verfügung vom 25. März 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

(Justiz-Min.-Bl. S. 106.)

Die Notare, Gerichtsvollzieher und Schiedsmänner werden auf die von dem Herrn Finanzminister erlassene Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelgesetzes vom 13. Februar d. J. (abgedruckt in Nr. 44 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 19. Februar d. J. und in Nr. 5 des Centralblatts der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung vom 26. Februar d. J. sowie in den Regierungsamtsblättern) und auf die von demselben Herrn Minister erlassenen Dienstvorschriften, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 14. Februar d. J. (abgedruckt in Nr. 5 des gedachten Centralblattes) hingewiesen.

Insbesondere kommen in Betracht:

III. Für die Schiedsmänner

a) von der Bestimmung in der Bekanntmachung:

Ziffer 10. (Befugniß zur Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken ohne Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Stempelberechnung).

Ziffer 15. (Art und Weise der Entwerthung).*)

b) folgende Dienstvorschriften:

Zu §§. 14 und 15 des Gesetzes und Ziffer 14 und 15 der Bekanntmachung.

Ziffer 10. Den Schiedsmännern wird empfohlen, bei der Aufnahme von Verhandlungen, bei welchen die Zahlung eines Stempels in Frage kommen kann, die Parteien, namentlich wenn dieselben geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen nach §. 15 Absatz 3 des Gesetzes hinsichtlich der Beibringung des Stempels obliegende Verpflichtung hinzuweisen.**)

---

*) Beide hier nicht abgedruckt, weil sie mit den Anordnungen übereinstimmen, welche in der vorhergehenden Allgem. Verfügung vom 17. November 1885 (Nr. 6) enthalten sind.

**) §. 15 Absatz 3 des Ges. vom 31. Juli 1895 lautet:

Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmanne zuzustellen.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

Die Vorschrift des §. 13a des Gesetzes, wonach die Schiedsmänner für die Verwendung des Stempels zu den von ihnen aufgenommenen Urkunden nicht zu haften haben, wird durch die von ihnen vorgenommene Entwerthung der Stempelzeichen nicht berührt. Auch ist aus derselben eine Verantwortlichkeit der Schiedsmänner für die Richtigkeit der Stempelberechnung nicht herzuleiten.

Zu §. 31 des Gesetzes und Ziffer 25 und 26 der Bekanntmachung.

Ziffer 24. Die im §. 31 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Revisionsstellen sind regelmäßig im Laufe von drei Jahren mindestens einmal der Revision zu unterwerfen und die Reichs- und Landesstempelrevisionen an einem und demselben Ort, sofern derselbe nicht der Amtssitz des Vorstandes des Stempelsteueramtes ist, gleichzeitig vorzunehmen. Hinsichtlich derjenigen Revisionsstellen, bei denen in Folge geringen Geschäftsverkehrs stempelpflichtige Schriftstücke nur vereinzelt vorkommen, wie es beispielsweise bei Schiedsmännern Auktionatoren, kleinen Genossenschaften u. s. w. der Fall ist, darf der Provinzialsteuerdirektor genehmigen, daß die Revisionen in längeren Zwischenräumen erfolgen oder, falls die zu revidirenden Stellen einverstanden sind, auf die Einforderung der Bilanzen, Verträge und sonstiger stempelpflichtiger Urkunden beschränkt werden oder ganz unterbleiben.

Eine Einsendung der Protokollbücher und der Belagsakten der Schiedsmänner an die Amtsgerichte zum Zwecke der Prüfung im Stempelinteresse findet nicht mehr statt.

Der Justizminister.

Geschäftsanweisung für die Schiedsmänner.

(Eine nicht amtliche Anleitung zur richtigen Handhabung der Verordnung.)

§. 1.

Der Schiedsmann hat sein Protokollbuch mit Sorgfalt und Ordnung zu führen. In demselben dürfen nach Abschluß der Protokolle keine Veränderungen mit dem Inhalte der letzteren vorgenommen und keine Blätter daraus entfernt werden. Ebenso muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und dasselbe nur zu amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er Siegel und Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben. An dieselbe Behörde hat er ein vollgeschriebenes oder auf andere Weise unbrauchbar gewordenes Protokollbuch abzuliefern und dafür ein neues in Empfang zu nehmen.

Die Ablieferung des vollgeschriebenen und die Empfangnahme des neuen muß möglichst gleichzeitig erfolgen, weil der Schiedsmann an der Ausübung seines Amtes behindert wird, so lange er nicht im Besitze seines Protokollbuchs ist.

§. 2.

In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmanne aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben.*) Es gehören dahin nicht blos die geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneversuche in Fällen der Beleidigung. Zu andern Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden.

§. 3.

Außer dem Protokollbuche muß der Schiedsmann noch einen Terminskalender führen, in welchen er Tag und Stunde des von ihm anberaumten Termins, die Namen der Parteien und den Gegenstand des Streits mit kurzen Worten einträgt. Der Kalender kann zugleich zur Aufnahme des im §. 25 der

*) Sowohl diejenigen Verhandlungen, welche er in seiner Eigenschaft als Schiedsmann, als auch diejenigen, welche er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter aufnimmt. Nur wenn der Stellvertreter kein eigenes Protokollbuch führt, benutzt er dasjenige des von ihm vertretenen Schiedsmannes.

Schiedsmannsordnung vorgeschriebenen Vermerks dienen.*) (Siehe Muster XI.)

§. 4.

Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten bestimmt. Unter letzteren werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten.

Wo kein Streit zwischen den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten nicht befugt.

§. 5.

Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Miethverträgen sind daher von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen.**)

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streites dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmanne aufzunehmenden Vergleichs ausmachen oder wenn sie zur Aufnahme des Vergleichs nothwendig sind.

Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Gültigkeit mit Rücksicht auf den Gegenstand der Willenserklärung die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erforderlich ist. Welche Rechtsgeschäfte hierhin gehören, ist nach den im Bezirke des Schiedsmanns zur Anwendung kommenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. Bei der Verschiedenheit derselben können gemeinsame Vorschriften hierüber nicht gegeben, vielmehr muß es den Schiedsmännern überlassen werden, bei dem Amtsgerichte ihres Bezirks oder auch bei der

---

*) Sowie auch des durch die Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Seite 52) vorgeschriebenen Vermerks, daß beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind. Dadurch wird die Führung besonderer Verzeichnisse überflüssig.

**) Auch sind sie nicht berechtigt, Unterschriften amtlich zu beglaubigen.

nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde sich über die betreffenden Rechtsgeschäfte zu unterrichten.

§. 6.

Die Schiedsmänner sollen ferner die Ausübung ihres Amtes ablehnen, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, welche andere als vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, oder wenn die Entscheidung derselben beim Mangel einer gütlichen Einigung durch die Auseinandersetzungsbehörden erfolgen müßte. In ersterer Beziehung sind namentlich hierhin zu rechnen die Streitigkeiten über Eingehung oder Fortsetzung der Ehe und die persönlichen Rechtsverhältnisse unter Eheleuten, über die elterlichen Rechte, die Pflichten der Kinder und die Erbfolge, die Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Antritt und Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und dergleichen mehr. In letzterer Beziehung gehören hierher die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Ablösung von Grundgerechtigkeiten und Reallasten, Gemeinheits-Theilungen und Zusammenlegungen.

§. 7.

Von der schiedsamtlichen Vereinigung sind endlich ausgeschlossen: alle Handlungen, welche als Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich um die Untersuchung und Bestrafung derselben und nicht lediglich um den Anspruch auf Schadensersatz handelt.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zur Kenntniß der Schiedsmänner gebracht, so müssen die Ankläger an den Amts- oder Staatsanwalt verwiesen werden. In wiefern bei Beleidigungen und Körperverletzungen eine Ausnahme stattfindet, geht aus §§. 24 und 25 näher hervor.

§. 8.

Die Schiedsmänner müssen sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitigkeiten befassen, zu deren Beurtheilung eine genauere Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläufig wird. Sie dürfen sich nicht durch falsches Ehrgefühl oder Ueberschätzung ihrer Kräfte verleiten lassen,

ihre amtliche Wirksamkeit auch auf solche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, indem sie sonst den Zweck ihres Berufs verfehlen und durch unbestimmte und mangelhafte Vergleiche zu um so verwickelteren Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben.

§. 9.

Dem Schiedsmanne steht kein Recht der Entscheidung zu; er soll die Parteien, welche sich mit ihren streitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen suchen und hat sich daher aller Zwangsmaßregeln gegen dieselben zu enthalten. Ist er aber der zuständige Schiedsmann, d. h. wohnen beide Parteien oder doch der Gegner des Antragstellers in seinem Bezirke oder wird er von auswärtigen Parteien gemeinsam um seine Vermittelung angegangen, so kann er verlangen, daß diejenige Person, welche seiner Vorladung nicht Folge leisten will oder kann, ihm davon spätestens am Tage vor dem Termine Anzeige macht. Unterläßt dieselbe eine solche Anzeige, so ist der Schiedsmann befugt auf Grund eines überzeugenden Nachweises von der richtig erfolgten Zustellung der Ladung gegen den Ausgebliebenen eine Geldstrafe festzusetzen, welche er je nach der Lage des Falles und der Verhältnisse des Betreffenden zwischen 50 Pfennigen und einer Mark zu ermessen hat.

Diese Geldstrafe fließt in die Kasse der zu dem Schiedsmannsbezirke gehörenden Gemeinden, weshalb dem Vorstande derselben die mit dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmanns versehene Festsetzungsverfügung zur Behändigung an den Schuldigen und zur weiteren Veranlassung zu überweisen ist. (Siehe Muster II.)

§. 10.

Wer vor dem Schiedsmanne einen Vergleich abschließen will, muß sich bei demselben in Person einfinden. Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen.*) Davon machen nur die Stadt- und Landgemeinden, sowie diejenigen Gesellschaften, welchen vom Staate ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden sind, eine Ausnahme.

Wenn Gemeinden oder Korporationen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, so muß der Schiedsmann sorgfältig

*) Gesetzliche Vertreter einer handlungsunfähigen Partei sind keine Bevollmächtigte und daher zuzulassen.

prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abschlusse des Vergleichs gehörig legitimirt ist. Er muß sich zu diesem Behufe die Vollmacht vorlegen lassen und dabei Folgendes beachten:

1. die Vollmacht muß im Original vorgelegt werden. Bloße Abschriften derselben sind nicht genügend;
2. die Vollmacht muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt sein soll, für die Gemeinde oder Korporation einen Vergleich abzuschließen.

Von wem und in welcher Form die Vollmacht ausgestellt sein muß, ist nach den in Frage kommenden Städte- oder Landgemeindeordnungen und bei Korporationen nach den vom Staate genehmigten Statuten zu beurtheilen.

§. 11.

Der Schiedsmann muß sich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Parteien, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen Personen sind, wofür sie sich ausgeben. Er muß sie daher entweder persönlich kennen oder sich auf andere überzeugende Art den Nachweis ihrer Person führen lassen. Am Sichersten geschieht dies durch bekannte Zeugen; der Nachweis kann aber auch auf andere Weise, namentlich durch Legitimationspapiere und Urkunden *) erbracht werden. Bei ungenügendem Beweise muß der Schiedsmann den Eintritt in die Verhandlung unbedingt ablehnen.

§. 12.

Ebenso muß er sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Parteien hinsichtlich ihrer Person in der Verfügungsbefugniß nicht beschränkt sind. Wer handlungs- und verfügungsfähig ist,

---

*) In der Verordnung eines Oberpräsidenten bezüglich der Legitimationsführung vor dem Standesamte sind:

Patente, Konzessionen, Bürger- und Meisterbriefe, polizeiliche Meldungen, behördliche Verfügungen, Taufscheine, Ehekontrakte, Trauscheine und alle standesamtlichen Bescheinigungen

als gültige; dagegen:

Steuerzettel, Cessionen (sofern sie nicht gerichtlich sind), Atteste und Bescheinigungen jeder Art, Mieths- und Dienstkontrakte

als ungenügende Legitimationen bezeichnet.

bestimmt das bürgerliche Recht. Die zur Anwendung kommenden Vorschriften desselben sind aber so mannigfach und je nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Bestimmungen so abweichend von einander, daß dem Schiedsmanne eine genaue Kenntniß derselben nicht zugemuthet werden kann. Er wird sich daher an einzelne allgemeine Regeln halten müssen und wo diese nicht zutreffen besser die Ausübung seines Amtes ablehnen, als die Parteien der Gefahr aussetzen, einen ungültigen Vergleich abzuschließen.

In dieser Beziehung kann ihm nur empfohlen werden mit Minderjährigen, d. h. mit Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern sie nicht durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts für großjährig erklärt worden sind, ferner mit Geisteskranken, Verschwendern, Blinden oder Taubstummen, überhaupt mit allen Personen, welche aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft gestellt sind, nicht zu verhandeln. Erscheinen sie aber in Begleitung ihrer Vormünder oder treten letztere allein für sie auf, so muß der Schiedsmann sich die Bestallung derselben vorlegen lassen und darnach ermitteln, ob ein Gegenvormund oder Mitvormünder vorhanden, oder ein Familienrath eingesetzt ist. Mitvormünder müssen zugezogen werden, wenn sie gemeinschaftlich mit dem Vormunde das Vermögen des Pflegebefohlenen verwalten; Gegenvormünder, wenn es sich in dem Vergleiche um Verfügungen über Werthpapiere und Kapitalien des Mündels oder um die Aufgabe oder Minderung einer bestellten Sicherheit handelt. Der Genehmigung des Familienraths oder in Ermangelung desselben des Vormundschaftsgerichts bedarf es zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von dreihundert Mark übersteigt. Eine solche Genehmigung muß in gerichtlicher Ausfertigung vorgelegt werden, bevor der Schiedsmann den Vergleich zu Protokoll nehmen kann.

Minderjährige eheliche Kinder, welche sich in väterlicher Gewalt befinden, werden in der Regel durch den Vater, minderjährige uneheliche Kinder durch den mütterlichen Großvater vertreten.

Großjährige Söhne, deren Vater noch am Leben ist, können ohne Beitritt des letzteren hauptsächlich dann einen gültigen Vergleich schließen, wenn sie entweder durch Erklärung des Vaters,

durch Errichtung einer von den Eltern gesonderten Wirthschaft, durch Uebernahme eines Gewerbes für eigene Rechnung oder durch Bekleidung eines öffentlichen Amtes aus der väterlichen Gewalt geschieden sind.

Großjährige Töchter dagegen treten nur durch ausdrückliche Erklärung des Vaters oder durch Heirath, welche mit Einwilligung des Vaters oder des Prozeßgerichts erfolgt ist, aus der väterlichen Gewalt.

Ehefrauen, welche unter den Augen ihrer Ehemänner Handel treiben, können ohne Zuziehung derselben in Betreff ihrer Handelsgeschäfte Vergleiche abschließen.

§. 13.

Außerdem muß der Schiedsmann sich überzeugen, daß in seiner eigenen Person keines der Hindernisse besteht, welche ihn nach §. 15 der Schiedsmannsordnung von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausschließen, und endlich prüfen, ob der Gegenstand des Streits der Verfügung der Parteien unterliegt. Ist der Gegenstand eine Sache, so darf dieselbe dem Privatverkehr nicht entzogen, betrifft er eine Handlung, so muß dieselbe erlaubt sein, d. h. weder gegen das öffentliche Interesse, noch gegen die guten Sitten verstoßen; sie muß ferner so bestimmt sein, daß ihre Ausführung nicht der Willkür der Parteien überlassen ist.

§. 14.

Der Schiedsmann hat mit den Parteien mündlich zu verhandeln. Eine Ausnahme davon findet nur dann statt, wenn taube oder stumme Personen, welche schreiben und Geschriebenes lesen können, seine Vermittelung nachsuchen. Ist dies der Fall, so muß der Schiedsmann bei einer Verhandlung mit Parteien, welche taub sind, die Vorschläge und Erklärungen des Gegners, sowie die Fragen und Bedeutungen, die er selbst zu thun nöthig findet, wörtlich aufschreiben und zum Lesen geben; bei einer Verhandlung mit stummen Personen dagegen müssen die letzteren selbst ihre Erklärungen, Vorschläge und Aeußerungen auf die Anträge des Gegners, sowie die Antworten auf die Fragen des Schiedsmanns eigenhändig niederschreiben. Das Protokoll muß ergeben, daß diese Vorschrift von dem Schiedsmanne befolgt worden ist.

§. 15.

Der Schiedsmann hat ferner mit den Parteien unmittelbar zu verhandeln. Sind dieselben der deutschen Sprache nicht mächtig, so soll er die Ausübung seines Amtes ablehnen, wenn er selbst der fremden Sprache, deren sich eine oder beide Parteien bedienen, nicht so weit kundig ist, daß er dieselbe reden und schreiben kann. Dolmetscher, auch wenn dieselben ein für allemal gerichtlich vereidigt sind, dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§. 16.

Die Vorschläge des Schiedsmanns müssen durch Sachkenntniß geleitet sein. Der Schiedsmann muß sich dabei übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Parteien enthalten und sich bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen derselben zu gewinnen. Bei seinen Vorhaltungen und Rathschlägen muß er selbst den Schein eines Zwanges vermeiden.

§. 17.

Ist die vor den Schiedsmann gebrachte Streitsache von der Art, daß es zu ihrer Aufklärung einer Beweisaufnahme durch Einsicht von Urkunden, Einnahme des Augenscheins, Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen u. s. w. bedarf, so kann der Schiedsmann dieselben vornehmen, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Er hat jedoch nicht das Recht, Zeugen oder Sachverständige vorzuladen, sondern muß die Gestellung derselben den Parteien überlassen. Auch darf er weder von den Zeugen oder Sachverständigen, noch von den Parteien selbst einen Eid erheben.*)

§. 18.

Bei Abfassung des Protokolls ist auf Folgendes zu achten:

1. Die Sprache der Parteien ist maßgebend für die Abfassung des Protokolls. Eine Verständigung der Parteien dahin, daß das Protokoll, obwohl sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dennoch in dieser Sprache abgefaßt werde, ist unzulässig. Sprechen die Parteien verschiedene Sprachen, so muß auch das

*) Das Ergebniß der Beweisaufnahme gehört der Regel nach nicht in das Protokoll.

Protokoll vollständig in jeder derselben aufgenommen werden. Die Abfassung des Protokolls erfolgt alsdann in der Weise, daß das Blatt des Protokollbuchs gebrochen und die ganze Verhandlung in beiden Sprachen neben einander niedergeschrieben wird.

2. Der Ort der Verhandlung und der Aufnahme des Protokolls ist nicht nothwendig die Wohnung des Schiedsmanns oder dessen Amtslokal, jedoch ist der Schiedsmann dabei an die Grenzen seines Amtsbezirks dergestalt gebunden, daß er an einem Orte außerhalb desselben nur dann eine Verhandlung aufnehmen darf, wenn er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des zuständigen Schiedsmanns in Anspruch genommen wird.

3. Sind die bei der Verhandlung betheiligten Personen dem Schiedsmanne nicht persönlich bekannt, so muß in dem Protokolle ersichtlich gemacht werden, auf welche Weise sie sich bekannt gemacht haben. Wird dieser Nachweis durch Zeugen geführt, so haben letztere entweder blos den Anerkennungsvermerk oder das ganze Protokoll mit zu unterschreiben.

4. Im Falle die Betheiligten nicht für sich, sondern als gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte der Parteien auftreten, muß das Protokoll die Angabe enthalten, auf welche Weise sie sich als solche legitimirt haben. Von Urkunden, welche zu diesem Behufe vorgelegt werden, ist eine Abschrift gleich hinter dem Protokolle in das Protokollbuch einzutragen und die Uebereinstimmung mit dem Originale durch den Schiedsmann unter der Abschrift zu bezeugen.

5. Der Gegenstand des Streits, welcher aus dem Protokolle hervorgehen muß, umfaßt die Angabe, worin die streitige Forderung besteht, aus welchem Rechtsgeschäfte dieselbe entsprungen ist und welche Einwendungen dagegen vorgebracht worden sind. In letzterer Beziehung genügt es, wenn ersichtlich gemacht wird, daß der erhobene Anspruch ganz oder zum Theil bestritten wird.

6. Die Verabredung der Parteien enthält die Einigung darüber, was der eine Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten hat. Dabei ist die genaue Feststellung des Zeitpunktes, wann die Erfüllung geschehen soll, nicht außer Acht zu lassen.

§. 19.

Der Regel nach ist das Protokoll von dem Schiedsmanne selbst den Parteien vorzulesen. Die eigene Durchsicht seitens der letzteren kann nur dann an die Stelle des Vorlesens treten, wenn der Schiedsmann sich davon überzeugt hat, daß die Parteien Geschriebenes zu lesen im Stande sind.

§. 20.

Ergiebt sich beim Abschlusse des Protokolls, daß eine Partei wegen Schreibensunkunde oder aus einer anderen Veranlassung nicht unterschreiben kann, so ist eine dem Schiedsmanne als glaubhaft bekannte Person zuzuziehen und in deren Gegenwart das Protokoll langsam und deutlich vorzulesen. Ob dieser Beistand mit der Partei verwandt ist oder nicht, ist gleichgültig und nur zu beachten, daß die eine Partei nicht zur Beglaubigung der Unterschrift der andern zugelassen werden kann. Wenn beide Parteien nicht schreiben können, so muß jede einen besonderen Beistand wählen.*)

Nach der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls legt der Schiedsmann dasselbe allen Betheiligten zur Unterschrift vor. Wer seinen Namen nicht schreiben kann, hat womöglich ein Handzeichen (drei Kreuze oder drei Nullen) eigenhändig hinzuzufügen. (Siehe Muster V.)

§. 21.

Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls werden auf Verlangen der Partei oder deren Rechtsnachfolger von dem Schiedsmanne zu jeder Zeit ertheilt. Die Ausfertigung unterscheidet sich von der Abschrift dadurch, daß der letzteren nach genauer Vergleichung mit der Urschrift des Protokolls der Vermerk hinzugefügt wird:

„Vorstehende, in dem Protokollbuche unter Nr. .... eingetragene Verhandlung wird hiermit für u. s. w. (Bezeichnung der Partei) ausgefertigt."

(Ort u. Datum.) (Siegel u. Unterschrift des Schiedsmanns.)

Umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so muß das Siegel zugleich die Schnur halten, wodurch die Bogen mit einander verbunden sind.

---

*) Der Schiedsmann selbst kann nicht Beistand einer Partei sein und die Handzeichen derselben beglaubigen.

§. 22.

Außer den vorbeschriebenen Ausfertigungen erhalten die Parteien auf Verlangen auch vollstreckbare Ausfertigungen von den im Protokollbuche befindlichen Vergleichen. Wird eine solche zum Zwecke der Zwangsvollstreckung verlangt, so kann der Schiedsmann dieselbe nur dann ertheilen, wenn derjenige, für welchen die Ausfertigung erfolgt, sowie derjenige, gegen welchen die Zwangsvollstreckung gerichtet werden soll — oder mit anderen Worten: der Gläubiger und Schuldner noch dieselben Personen sind, welche den auszufertigenden Vergleich geschlossen haben, und wenn außerdem die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalte des Vergleichs entweder sofort oder doch nach Ablauf einer bestimmten Zeit erfolgen kann.

Soll dagegen die Zwangsvollstreckung für oder gegen eine Person stattfinden, welche den Vergleich nicht selbst geschlossen hat, oder hängt die Vollstreckung von einer Thatsache ab, deren Eintritt vorerst durch den Gläubiger bewiesen werden muß, so ist die vollstreckbare Ausfertigung zu versagen, es sei denn, daß die zu beweisende Thatsache lediglich in einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung besteht, in welchem Falle der Schiedsmann die Ausfertigung ertheilen kann, ohne daß er sich um die Leistung der Sicherheit zu bekümmern braucht.

Die vollstreckbare Ausfertigung ist ferner zu versagen, wenn der Vergleich eine Beleidigung betrifft und aus dem Protokolle hervorgeht, daß einer der im §. 16 Nr. 3 bis 6 der Schiedsmannsordnung angegebenen Umstände vorgelegen hat.

§. 23.

Die vollstreckbare Ausfertigung eines schiedsmännischen Vergleichs besteht in der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Protokolls. Die Vollstreckungsklausel lautet:

> Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Sie ist der Ausfertigung des Protokolls am Schlusse beizufügen, von dem Schiedsmanne zu unterschreiben und mit seinem Amtssiegel zu versehen.

Bevor der Schiedsmann die vollstreckbare Ausfertigung an die Partei aushändigt, hat er auf der Urschrift des Protokolls zu bemerken, für wen und zu welcher Zeit dieselbe erfolgt ist.

Ist bereits eine vollstreckbare Ausfertigung vorhanden, so darf der Schiedsmann eine weitere vollstreckbare Ausfertigung nur dann ertheilen, wenn die früher ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird. Daß dies geschehen und daß, für wen und zu welcher Zeit die weitere Ausfertigung ertheilt worden, ist sodann in derselben Weise wie bei der ersten vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu bemerken.

Kann der Schiedsmann aus einem der vorbezeichneten Hinderungsgründe die vollstreckbare Ausfertigung nicht ertheilen, so hat er den Antragsteller an das Amtsgericht seines Wohnsitzes zu verweisen, damit dieses die Ertheilung anordnet. Der Anordnung des Amtsgerichts hat er demnächst Folge zu leisten und in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen, daß die Ausfertigung auf Anordnung des Amtsgerichts ertheilt worden sei.*)

Der Ausfertigungsvermerk und die Vollstreckungsklausel sind stets in deutscher Sprache beizufügen, auch wenn das Protokoll ausschließlich in einer fremden Sprache abgefaßt ist.

(Siehe Muster VI. und VII.)

§. 24.

Besonders wirksam zeigt sich die Thätigkeit des Schiedsmanns bei Streitigkeiten, welche aus Beleidigungen und Körperverletzungen entstehen. Sie bilden eine Ausnahme von der Regel, wonach strafbare Handlungen einer Sühneverhandlung nicht unterliegen, und sie können auch nur insofern in den Bereich der schiedsmännischen Thätigkeit gezogen werden, als dadurch das Recht der Verfolgung derselben vermittels der öffentlichen Klage nicht berührt wird. Von den Beleidigungen sind daher diejenigen

*) Auf jeder Ausfertigung einer Vergleichsverhandlung hat der Schiedsmann zu vermerken, welcher Stempel zur Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist. (§. 41 der Schiedsm.-O.)

ausgenommen, welche gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht begangen sind; von den vorsätzlichen Körperverletzungen diejenigen, welche von erschwerenden Umständen begleitet, und von den fahrlässigen Körperverletzungen diejenigen, welche mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden sind.

Der Sühneversuch bezweckt auf Seiten des Beleidigten oder Verletzten die Ausschließung der Strafverfolgung im Wege der Privatklage, auf Seiten des Gegners eine Genugthuung für die erlittene Kränkung. Wenn die Sühne gelingt, so ist der Vergleich in der gewöhnlichen Weise aufzunehmen. Es kann in demselben eine Entschädigung an den Beleidigten oder Verletzten, sowie die Zahlung einer Geldsumme oder eine sonstige Leistung zu Gunsten Dritter, namentlich milder Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten, nicht aber eine Strafe festgesetzt werden. (Siehe Muster VIII.)

§. 25.

Hat der Streit eine Beleidigung der vorbezeichneten Art zum Gegenstande, wohnen beide Parteien in ein und demselben Gemeindebezirke und ist die Sache bei demjenigen Schiedsmanne anhängig gemacht, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers wohnt, so treten Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren ein, wenn der Antragsteller im Falle der Erfolglosigkeit des Sühneversuchs die weitere Verfolgung der Beleidigung im Wege der gerichtlichen Privatklage beabsichtigt. Diese Abweichungen sind folgende:

1. Der Schiedsmann darf die Ausübung seines Amtes nicht ablehnen, auch wenn ihm die Sache zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.
2. Er muß mit besonderer Sorgfalt darauf achten, daß die Ladung zu dem Sühnetermine rechtzeitig und sicher in die Hand der vorzuladenden Partei gelangt.
3. Er muß mit den Parteien verhandeln, auch wenn sie ihm unbekannt bleiben und ihre Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit gegründeten Bedenken unterliegt.

4. Er muß selbst dann so gut es ihm möglich ist die Sühne versuchen, wenn eine Partei blind, taub oder stumm ist und eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so muß er denselben zwar zu Protokoll nehmen, in den unter Nr. 3 und 4 bemerkten Fällen aber in demselben bemerken, welcher Umstand der Aufnahme eines vollgültigen Vergleichs entgegensteht. Von einem solchen Vergleiche darf er eine vollstreckbare Ausfertigung nicht ertheilen. (Siehe Muster VIII. Schlußsatz.)

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat er darüber einen nur von ihm selbst zu unterzeichnenden Vermerk im Protokollbuche aufzunehmen, woraus der Name der Parteien, der Gegenstand der Beschuldigung, die Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags auf Sühneverhandlung, sowie der **Umstand, daß** der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, hervorgeht. Ein ähnlicher Vermerk ist aufzunehmen, wenn der Beschuldigte in dem anberaumten Termine nicht erscheint und angenommen wird, er wolle sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen. (Siehe Muster IX.)

Die Abschrift dieses Vermerks, versehen mit der Unterschrift und dem Siegel des Schiedsmanns, sowie mit der Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung dient als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs. (Siehe Muster X.)

§. 26.

Liegt einer der Fälle vor, in welchen der Schiedsmann nach §. 15 der Schiedsmannsordnung von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, oder kann er mit den Parteien nicht verhandeln, weil er deren Sprache nicht versteht, so ist er auch nicht in der Lage, einen Sühneversuch anzustellen und eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit desselben zu ertheilen Er muß vielmehr den Antragsteller an seinen Stellvertreter verweisen und wenn auch dieser verhindert sein sollte, das Amt wahrzunehmen, dem Antragsteller überlassen, bei dem Landgerichtspräsidenten des Bezirks die Uebertragung der Sühneverhandlung an einen geeigneten Stellvertreter nachzusuchen.

Ist der Antrag auf Sühneversuch wegen Beleidigung gegen einen Studirenden gerichtet, so ist der Schiedsmann zur Ertheilung

der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit desselben nicht befugt. An seine Stelle tritt der Rektor (Prorektor) der betreffenden Universität.

§. 27.

Abgesehen von den Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche dem Schiedsmanne erstattet werden müssen, sind für die gesammte Thätigkeit des Schiedsmanns weder Kosten noch Stempel zu berechnen, selbst wenn der aufgenommene Vergleich einen Gegenstand von mehr als 150 Mark betrifft. Eine Ausnahme von dieser Regel machen diejenigen Vergleiche, welche im Wesentlichen nur ein bereits unter den Parteien bestehendes, wegen Formmangels aber bisher nicht stempelpflichtiges Geschäft aufrecht erhalten, und ferner diejenigen, welche zugleich ein anderes, an sich stempelpflichtiges Rechtsgeschäft begründen, wie es z. B. der Fall ist, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt, eine Bürgschaft übernommen oder wenn als Gegenleistung für die Aufgabe streitiger Ansprüche eine Sache abgetreten, ein Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt oder eine Leibrente versprochen wird.

Ist hiernach der Vergleich ausnahmsweise stempelpflichtig, so ist zwar der Schiedsmann selbst nicht verantwortlich dafür, daß der tarifmäßige Stempel rechtzeitig beigebracht werde; er hat jedoch im Interesse der Parteien nach aufgenommenem Protokolle darauf aufmerksam zu machen, daß sie binnen 2 Wochen nach der Aufnahme den etwa erforderlichen Stempel ihm überbringen müssen, widrigenfalls sie in die gesetzliche Stempelstrafe verfallen. Sind die Parteien im Zweifel über die Höhe der Stempelgebühr oder darüber, ob der Vergleich überhaupt stempelpflichtig ist, so kann der Schiedsmann ihnen eine Abschrift des Vergleichs ertheilen, um auf Grund derselben bei dem Stempelvertheiler den tarifmäßigen Stempel anzuschaffen. Er hat die Parteien zugleich anzuweisen, daß sie den Stempel bis zu dem gesetzlich zulässigen Betrage von 300 Mark in Stempelmarken beibringen.

§. 28.

Die Entwerthung der Stempel liegt dem Schiedsmanne ob. Dieselbe erfolgt nach der Bekanntmachung des Finanzministers

vom 13. Februar 1896 und der Allgem. Verfügung des Justizministers vom 25. März 1896 (Seite 55) in nachstehender Weise:

Wird der Stempel in Form eines oder mehrerer Stempelbogen beigebracht, so ist jeder derselben mit folgendem Vermerke zu versehen:

Entwerthet zu dem am (Datum) zwischen N. N. und N. N. Seite.... Nummer.... des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche.

Diesem Vermerke ist das Datum und die Jahreszahl, an welchem die Entwerthung erfolgt ist, sowie die Unterschrift des Schiedsmanns und das Siegel desselben beizufügen, worauf die entwertheten Stempelbogen zu besondern Belagsakten genommen werden.

Wird dagegen der Stempel in Marken beigebracht, so sind dieselben links auf der ersten Seite des Protokolls und wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf der nächstfolgenden Seite desselben fest und sorgfältig aufzukleben, so daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt. Die Entwerthung erfolgt durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt, und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, mit Hinzufügung des ausgeschriebenen Namens des Schiedsmanns in dem unteren Theile der Marke. Jede aufgeklebte Marke ist sodann mit einem schwarzen oder farbigen Abdrucke des Amtssiegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen mit dem Entwerthungsvermerke nicht versehenen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. (Beispiel siehe Seite 54.)

Die Entwerthung des Stempels erfolgt gleich nach der Ueberbringung womöglich in Gegenwart der Ueberbringer und zwar auch dann, wenn nach Ansicht des Schiedsmanns der Betrag des Stempels die tarifmäßige Höhe nicht erreicht und die gesetzlich zulässige Zeit der Beibringung überschritten ist.

Stempelbeamten, welche Einsicht des Protokollbuchs und der Belagsakten zum Zwecke der Stempelkontrole verlangen, ist dieselbe unweigerlich zu gewähren. Eine Einsendung der Bücher und Akten an die Amtsgerichte zur Prüfung im Stempelinteresse findet jedoch nicht mehr statt.

§. 29.

Der Schiedsmann kann von den Parteien die Entrichtung von Schreibgebühren und die Erstattung seiner baaren Auslagen fordern.

Erstere erwachsen nur für die Aufnahme der Anträge, die Abschriften und Ausfertigungen der Protokolle und die ertheilten Bescheinigungen.

Für die Protokolle selbst, die Ladung der Parteien und etwaige Korrespondenz im Interesse derselben kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

Zu den baaren Auslagen gehören:

1. die Bestellungskosten für die Ladung der Parteien, wenn diese nicht dem Antragsteller überlassen wird;
2. das Briefporto für die Korrespondenz mit den Parteien oder in deren Interesse;
3. die Reisekosten, wenn Verhandlungen auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtslokales vorgenommen worden sind und dem Schiedsmanne die eigene Beförderung von den Parteien überlassen ist.

Bei jeder gebührenpflichtigen oder Auslagen verursachenden Amtshandlung kann der Schiedsmann die Entrichtung der daraus erwachsenden Gebühren und Auslagen von der Partei, welche dieselben veranlaßt, im Voraus fordern. Er ist jedoch nicht befugt, die Ausübung seines Amtes von der vorherigen Entrichtung eines allgemeinen Kostenvorschusses abhängig zu machen.

Die Gebühren und Auslagen, welche er hiernach zu erheben berechtigt ist, muß der Schiedsmann im Protokollbuche gleich unter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren.*)

Verweigert eine Partei die Zahlung, so braucht sich der Schiedsmann mit der eigenen Beitreibung nicht zu befassen, sondern kann zu dem Zwecke seine Ortsbehörde in Anspruch nehmen. Diese ist verpflichtet, auf Grund einer von dem Schiedsmanne mit seinem Amtssiegel und seiner Unterschrift versehenen spezifizirten

*) Wenn der Schiedsmann Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, so kann er nach §. 352 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis 100 Thaler oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden. Auch der Versuch ist strafbar.

Rechnung die liquidirten Beiträge von den in der Rechnung bezeichneten Personen in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beizutreiben. (Siehe Muster XII.)

§. 30.

Zu den sächlichen Kosten des Schiedsmannsamtes gehören außer den Kosten für das Siegel und Protokollbuch hauptsächlich noch diejenigen, welche durch die Beschaffung eines Amtslokales erforderlich werden, wenn dem Schiedsmanne in seiner eigenen Wohnung ein zur Besorgung seiner Amtsgeschäfte dienlicher Raum nicht zu Gebote steht. Diejenigen Gemeinden, welche zu dem betreffenden Schiedsmannsbezirke gehören, müssen ein solches Lokal beschaffen und für dessen Ausstattung sorgen.*)

§. 31.

Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

Sie können daher über Thatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, zur Ablegung eines Zeugnisses nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und außerdem in Civilprozessen nur dann angehalten werden, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit von demjenigen entbunden sind, welcher ihnen die Thatsachen anvertraut hat.**)

*) Zu den sächlichen Kosten gehören ferner die von dem Schiedsmanne etwa zu berechnenden Kosten für Reisen zum Landrathe behufs Empfangnahme des Protokollbuchs und Siegels, sowie zum Gerichte behufs Vereidigung. (Erlaß d. Min. d. Innern vom 15. Januar 1881, Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 17). Die Postgebühr für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Schiedsmann und der Aufsichtsbehörde (Einsendung der Protokollbücher, der Geschäftsübersichten, der Beschwerden und deren Beantwortung u. s. w.) gehört dagegen nicht zu den sächlichen Kosten. Die Sendungen sind mit dem Dienstsiegel des Schiedsmanns zu verschließen und unter Rubrik „Portopflichtige Dienstsache" unfrankirt mit der Post an die Adresse zu befördern.

**) In der Allgemeinen Verfügung vom 1. November 1880 (J.-M.-Bl. von 1880 S. 248) hat der Justizminister sich dahin ausgesprochen, daß die Ladung eines Schiedsmanns als Zeuge über Mittheilungen, welche ihm bei Ausübung seines Amts gemacht worden sind, thunlichst vermieden werden müsse und nur ausnahmsweise dann nicht umgangen werden könne, wenn die Vernehmung nicht ohne Gefährdung höherer öffentlicher oder privater Interessen unterbleiben könne.

Muster.

I.

Ein mündlich zu Protokoll gegebener Antrag auf Sühneverhandlung mit Ladung zum Termine.

§§. 20 bis 22 der Schiedsm.-O.

Berlin, den 1. November 1879.

Es erschien der Schuhmachermeister Werner Kalb von hier und erklärte:

Der Lohndiener Gottlieb Mund, wohnhaft Nr. 16 der Hedemannstraße hierselbst, verschuldet mir für Schuhmacherarbeiten 10 Mark 50 Pfennige. Er erhebt Einwendungen gegen diese Forderung. Ich will versuchen, mich mit ihm gütlich zu einigen und bitte um einen Termin zur Sühneverhandlung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Werner Kalb.

Termin

am 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten, Friedrichstraße Nr. 11,

wozu die Parteien mit der Eröffnung geladen werden, daß derjenige, welcher in diesem Termine nicht erscheinen will oder kann, bei Strafe von 50 Pfennigen bis zu einer Mark spätestens am 14. November d. J. dem Unterzeichneten davon Anzeige machen muß.

Freund,
Schiedsmann.

An
1. den Schuhmachermeister Werner Kalb hierselbst,
2. den Lohndiener Gottlieb Mund hierselbst.

Die Schreibgebühr ist mit
25 Pfennigen bezahlt.

Freund.

II.

Straffestsetzung wegen Terminsversäumnung.

§§. 22 und 46 der Schiedsm.=O.

Gegen den Lohndiener Gottlieb Mund in Berlin, Hedemannstraße Nr. 16, wird hiermit auf Grund des §. 22 der Schiedsmannsordnung eine Strafe von fünfzig Pfennigen festgesetzt, weil er es unterlassen hat, dem Unterzeichneten davon Nachricht zu geben, daß er in dem auf den 15. November d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumten und ihm gehörig bekannt gemachten Termine zur Sühneverhandlung mit dem Schuhmachermeister Werner Kalb von hier nicht erscheinen wolle oder könne.

Berlin, den 16. November 1879.

(Siegel.) Der Schiedsmann.
Freund.

An
den Magistrat hierselbst zur gefälligen weiteren Veranlassung.
Freund, Schiedsmann.

III.

Vergleichsprotokoll, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit betreffend.

§§. 25 bis 27 der Schiedsm.=O.

Nr. 12.

Berlin, den 18. November 1879.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmanne erschienen:
1. der Schuhmachermeister Werner Kalb,
2. der Lohndiener Gottlieb Mund,
beide von hier, persönlich und als dispositionsfähig bekannt.

Der Erstere legte eine spezifizirte Rechnung über Schuhmacherarbeiten vor, welche er nach seiner Angabe im Laufe des Jahres dem Letzteren auf Bestellung geliefert hat. Er verlangte Zahlung im Betrage von 10 Mark 50 Pfennigen.

Mund bestritt den Empfang des zweiten und dritten Rechnungspostens, sowie die Angemessenheit der berechneten Preise und bemerkte, daß er nicht in der Lage sei, den schuldigen Betrag sofort zu entrichten.

Die Parteien einigten sich dahin, daß Kalb seine Forderung auf 10 Mark ermäßigte und Mund dieselbe mit der Verpflichtung

anerkannte, bis zum ersten Dezember dieses Jahres Zahlung zu leisten.

Kalb bat um Ausfertigung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Werner Kalb.
Gottlieb Mund.

Geschehen wie oben.

Freund,
Schiedsmann.

Die Ausfertigung für den Schuhmachermeister Kalb ist sofort ertheilt.
25 Pfennige Schreibgebühren sind bezahlt.
Fr., 18./11. 79.

Eine vollstreckbare Ausfertigung ist dem Schuhmachermeister Kalb ertheilt am 4. Dezember d. J.
25 Pfennige Schreibgebühren erhalten.
Fr., 4./12. 79.

IV.

Eingang eines Protokolles mit Legitimationsführung.

§§. 16 und 25 der Schiedsm.=O.

Nr. 20.

Berlin, den 20. November 1879.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmanne erschienen:

1. der Kaufmann Friedrich Haase von hier als gesetzlicher Vertreter seines 18 Jahre alten Sohnes, des Handlungsdieners Karl Haase,
2. der Steuerempfänger Wilhelm Kern von Köpenick, als Vormund der Nätherin Franziska Licht zu Friedrichshagen,
3. der Landwirth Johann Velten von Friedrichshagen, als Bevollmächtigter seiner Ortsgemeinde.

Ersterer ist dem Unterzeichneten persönlich bekannt; der Steuerempfänger Kern legitimirte sich durch Vorzeigung der an ihn ergangenen Terminsladung und einer Verfügung der Königlichen Regierung in Steuersachen; der Landwirth Velten wurde durch den bekannten Barbier Schaum für denjenigen anerkannt, wofür er sich ausgab.

Schaum unterschrieb wie folgt und entfernte sich:

Schaum.

Darauf überreichte Kern seine Bestallung als Vormund und die Genehmigungserklärung des Vormundschaftsgerichts zu dem beabsichtigten Vergleiche, Velten dagegen die auf ihn ausgestellte Vollmacht seiner Ortsgemeinde, wodurch er zur Abschließung eines Vergleichs mit den andern Erschienenen ermächtigt wird.

Der Kaufmann Haase erklärte sodann:

u. s. w.

V.

Schluß eines Protokolls, wenn einer der Betheiligten nicht unterschreiben kann.

§. 27 der Schiedsm.=Ordn.

ꝛc. ꝛc.

Vor der Vorlesung des Protokolls erklärte der Landwirth Velten, daß er schreibensunkundig sei. Er wählte den Barbier Schaum zu seinem Beistande, worauf das Protokoll in dessen Gegenwart den Betheiligten vorgelesen und nach der Genehmigung wie folgt unterschrieben wurde:

Friedrich Haase. Wilhelm Kern.
Handzeichen × × × des Landwirths Velten,
bescheinigt durch
Schaum.

Geschehen wie oben.

Freund,
Schiedsmann.

VI.

Ausfertigung eines Protokolls.

§. 30 der Schiedsm.=Ordn.

Vorstehende in das Protokollbuch unter Nr. 12 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Schuhmachermeister Werner Kalb hierselbst ausgefertigt.

Berlin, den 18. November 1879.

(Siegel.) Freund,
Schiedsmann.

VII.

Vollstreckbare Ausfertigung.

§. 32 der Schiedsm.-Ordn.

1. Im gewöhnlichen Falle:

Vorstehende Ausfertigung wird dem Schuhmachermeister Werner Kalb hierselbst zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Berlin, den 4. Dezember 1879.

(Siegel.) Freund,
Schiedsmann.

2. In den Fällen der §§. 664 und 665 der Deutschen Civilprozeßordnung:

Vorstehende Ausfertigung wird auf Anordnung des Amtsgerichts dem Schuhmachermeister Werner Kalb hierselbst zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen die Wittwe des Lohndieners Gottlieb Mund, Karoline geborene Vödecker hierselbst ertheilt.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

(Siegel.) Freund,
Schiedsmann.

VIII.

Vergleichsprotokoll eine Beleidigung betreffend, bei mangelhafter Vertragsfähigkeit.

§. 36 der Schiedsm. - Ordn.

Nr. 13.

Berlin, den 19. November 1879.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmanne erschienen:

1. die Köchin Karoline Braun,

2. der Bäckergeselle Wilhelm Hund, 19 Jahre alt, beide von hier; Letzterer dem Unterzeichneten persönlich bekannt, Erstere von ihrer miterschienenen, dem Schiedsmanne bekannten Dienstherrin, Frau Klempnermeister Stindt, für diejenige anerkannt, wofür sie sich ausgab.

Aus dem Vortrage der Parteien ergab sich, daß dieselben am 6. dieses Monats Nachmittags 4 Uhr im Hofe des gemeinsam bewohnten Hauses mit einander in Streit gerathen sind, wobei Hund die Karoline Braun eine freche Person genannt und mit der Hand ins Gesicht geschlagen haben soll. Letztere behauptet, daß ihr in Folge des Schlages der Haarkamm entfallen und zerbrochen sei, was Ersterer bestreitet.

Der Sühneversuch war von Erfolg und es kam nachstehender Vergleich zu Stande:

Wilhelm Hund bittet hiermit die Karoline Braun wegen der vorstehenden Beleidigung und Mißhandlung um Verzeihung und zahlt derselben 3 Mark für einen neuen Haarkamm. Karoline Braun verzichtet dagegen auf das Recht der gerichtlichen Verfolgung der ihr zugefügten Beleidigung und Mißhandlung und erhält eine Ausfertigung des Protokolls auf Kosten des Hund.

Den Parteien ist eröffnet, daß die Zwangsvollstreckung aus dem aufgenommenen Vergleiche nur dann stattfinden könne, wenn der Vater des Hund demselben beitrete.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Karoline Braun. Wilhelm Hund. Frau Stindt.

g. w. o.

Freund,
Schiedsmann.

Ausfertigung sofort ertheilt.
25 Pfennige Schreibgebühr erhalten.
Fr., 19./11. 79.

IX.

Ein Vermerk im Protokollbuche, wenn der Sühneversuch wegen einer Beleidigung erfolglos gewesen.

§. 38 der Schiedsm.-O.

Nr. 21.

Der Tischlermeister Gottfried Lange von hier hat am 10. dieses Monats den Antrag gestellt, zum Zwecke des Sühneversuchs mit dem Schneider Heinrich Nadel hierselbst, welcher ihn am 8. dieses Monats in dem Küper'schen Wirthshause einen Betrüger geschimpft habe, einen Termin anzuberaumen.

Der Termin ist auf den heutigen Tag bestimmt; die Parteien sind in demselben auch erschienen, der Sühneversuch blieb indessen erfolglos,

(oder: Der Termin ist auf den heutigen Tag bestimmt, in demselben ist jedoch nur der Antragsteller erschienen.)

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Freund,
Schiedsmann.

Bescheinigung dem G. Lange ertheilt
am 3. Januar 1880.
Fr.

X.

Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Sühneversuchs.

§. 38 der Schiedsm.=O.

(Der wörtlichen Abschrift des Vermerks IX. wird hinzugefügt:)

Vorstehender, in dem Protokollbuche unter Nr. 21 eingetragene Vermerk wird hiermit für den Tischlermeister Gottfried Lange hierselbst als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ausgefertigt.

Berlin, den 3. Januar 1880.

(Siegel.) Freund, Schiedsmann.

XI.

Schema zum Terminskalender des Schiedsmanns.

§. 3 der Gesch.=Anw. u. Allgem. Verf. v. 18. Okt. 1882.

Terminskalender für das Jahr 1883.

Termins-Stunde.	Name des Antragstellers.	Name des Gegners.	Gegenstand des Streits.	Ergebniß der Sühneverhandlung.	Ob beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.
		2. Januar.			
9.	Werner Kalb von hier,	Gottlieb Mund von hier,	Forderung,	Vergleich. Pr.=B. Nr. 12.	ja.
10.	Karl Lange von Köpenick,	Theodor Wille von hier,	Grenzstreit,	neuer Termin: 10. Februar.	ja.
11.	Georg Friede hier,	Heinrich Krug hier,	Beleidigung,	ohne Erfolg. Pr.=B. Nr. 13.	nein.
12.	Karoline Rasche von Brandenburg,	Wilhelm Kind hier,	Alimente,	ohne Erfolg.	nein.
		10. Februar.			
10.	Karl Lange von Köpenick,	Theodor Wille von hier,	Grenzstreit.		

XII.
Gesuch um Einziehung der Gebühren.

§. 44 der Schiedsm.=O. — § 29 der Gesch.=Anw.

1. Gebühren= und Auslagen=Rechnung für den Schneider Herrn Otto Müller in der Sühneversuchssache desselben wider den Arbeiter Franz Jung, beide hierselbst wohnhaft, wegen Beleidigung:

a) für Aufnahme des Antrags vom 10. Januar d. J.	25 ₰
b) für Porto der Ladung zum Termin den 30. Januar d. J.	30 =
c) für Ausfertigung des Protokolls vom 30. Januar d. J.	25 =
Summa . . .	80 ₰

Berlin, den 2. März 1883.

(Siegel.) Freund, Schiedsmann.

2. Nach der vorstehenden (oder anliegenden) Rechnungs=Ausfertigung verschuldet mir der Schneider Otto Müller, Wilhelmsstraße Nr. 10 im Hofe rechts 3 Treppen wohnhaft, an Gebühren und Auslagen in seiner Sühneversuchssache wider den Arbeiter Franz Jung hierselbst wegen Beleidigung den Betrag von 80 Pfennigen, um deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach §. 44 der Schiedsmannsordnung ich ergebenst ersuche, da meine Zahlungsaufforderung an denselben vom 15. Februar d. J. vergeblich gewesen ist.

Berlin, den 2. März 1883.

Der Schiedsmann Freund.

An den Magistrat hierselbst.

XIII.
Die summarische Geschäftsnachweisung des Schiedsmanns.

(Allgem. Verf. vom 8. April u. 18. Oktober 1882.)

Bei dem unterzeichneten Schiedsmanne sind im Kalenderjahre 188(3) im Ganzen (90) Anträge auf Sühneverhandlung eingegangen, wovon (30) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und (60) Beleidigungen oder Körperverletzungen betrafen.

Von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind (15), von den Beleidigungen und Körperverletzungen (20) durch Vergleich erledigt.

In (50) Sachen sind beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen, und zwar bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in (15), bei Beleidigungen und Körperverletzungen in (35) Fällen.

Berlin, den (15. Januar 1884).

Der Schiedsmann Freund.

An das Königliche Amtsgericht in Berlin I.

Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

A.

T.

U.

Z.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.